

## Vierte Sitzung

im Ständehaus zu Düsseldorf, Mittwoch, den 20. März 1918.

(Beginn 11 Uhr 15 Minuten.)

1. Eingänge.
2. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl von bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern für die Bezirke mehrerer Ober-Ersatzkommissionen.
3. Antrag der I. Fachkommission zu den Berichten und Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend  
I. Neuwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialausschusses,  
II. Ersatzwahl von Mitgliedern des Provinzialausschusses,  
III. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses.
4. Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrage des Provinzialausschusses, betreffend das Gesuch von 3 Landessekretären der Provinzialzentralverwaltung um Verleihung von Gehalt und Titel der Landesobersekretäre.
5. Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrage des Provinzialausschusses, betreffend das Gesuch der Registratoren der Rheinischen Provinzialverwaltung um anderweite Regelung ihrer Dienst- und Gehaltsverhältnisse.
6. Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrage des Provinzialausschusses, betreffend das Gesuch des Landesbausekretärs Maerker (Cochem) um Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter oder Gewährung einer Ausgleichszulage.
7. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).
8. Antrag der I. Fachkommission, betreffend eine Aenderung der Satzungen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.
9. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Nachsuchung eines neuen Privilegs zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihecheinen.
10. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.
11. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend das 100jährige Jubiläum der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn.
12. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligung von Beihilfen zur Beseitigung von Hochwasserschäden.
13. Antrag der IIa Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses zu der Petition der Arbeitsgemeinschaft der Rheinischen Kommunalbeamtenverbände und von 6 weiteren Verbänden an den Provinziallandtag, betreffend die unbeschränkte Anrechnung der nicht in beamteten Stellen verbrachten Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter und entsprechende Abänderung der Satzungen der beiden Ruhegehaltskassen.
14. Antrag der IIb Fachkommission zu den Berichten und Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der §§ 14, 16 und 25 des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheim-

- fallenden Geisteskranken in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.
15. Antrag der IIb Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1917 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.
  16. Antrag der III. Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über die für die Kleinbahnen bewilligten Mittel und Förderung von Bahnunternehmungen.
  17. Antrag der III. Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Jahre 1917 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegbau aus Fonds A und B, dem Fonds von 100 000 Mark sowie aus den weiteren Dotationsrenten.
  18. Antrag der III. Fachkommission zu dem Antrage des Provinzialausschusses, betreffend das Gesuch des Kreistages des Kreises Gummersbach um Weitergewährung und Erhöhung des zum Bau der Kleinbahn Bielefeld-Waldbröl bewilligten Darlehens.
  19. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung des Provinzialverbandes an der zu gründenden „Rheinischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H.“.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll über die gestrige Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer für die heutige Sitzung sind die Herren Abgeordneten Freiherr von Hammerstein und Dr. Jarres.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Fühling hat mich gebeten, ihn vor der Tagesordnung zu einigen kurzen Mitteilungen über die von ihm geleitete Vereinigung für Tierhaltung und Tierernährung zum Worte zuzulassen. Sie werden sich entsinnen, daß bei der vorjährigen Tagung der Herr Abgeordnete Fühling über diesen Punkt hier auch kurz gesprochen hat. Ich habe ihm geantwortet, daß an sich diese Sache nicht Gegenstand unserer Verhandlung ist, daß ich aber gern bereit sei, bei dem großen Interesse, das diese Frage in wirtschaftlicher Hinsicht für unsere Provinz bietet, an das hohe Haus die Anfrage zu stellen, ob sie gewillt sind, Herrn Fühling zu gestatten, in aller Kürze hier einige Ausführungen zu machen. (Rufe: Jawohl!) Er hat sich verpflichtet, diese Ausführungen ganz kurz zu halten. (Rufe: Nach Schluß der Tagesordnung!)

Ich frage zunächst, ob Sie gestatten wollen, daß Herr Fühling in dieser Frage zum Worte kommt. (Rufe: Ja!)

Das scheint allseitige Zustimmung zu finden.

Nun würde es sich darum handeln, ob das vor der Tagesordnung oder am Schluß der Tagesordnung geschehen soll. (Rufe: Jetzt! — Rufe: Am Schluß! — Erneute Rufe: Jetzt!)

Die Mehrheit scheint für jetzt zu sein.

Ich verpflichte den Herrn Abgeordneten nochmals auf die größtmögliche Kürze.

Abgeordneter Fühling: Meine Herren! Ich danke Ihnen sehr, daß Sie mir Gelegenheit geben, im Anschluß an meine vorjährigen Ausführungen Ihnen kurz über die Weiterentwicklung des Unternehmens zu berichten.

Im Januar ist durch Vermittlung des Herrn Regierungspräsidenten von Köln die Immediat-eingabe an das Zivilkabinet ergangen, um die Bewilligung zur Namensführung Kaiser Wilhelm-Vereinigung zu erhalten. Eine Antwort darauf steht noch aus. Inzwischen hat in voriger Woche die endgültige Konstituierung der Vereinigung im Hotel Dirsch zu Köln stattgefunden. Die Satzung ist genehmigt, Verwaltungsrat und Vorstand sind gewählt, und die Eintragung in das Vereinsregister ist beantragt.

Seine Eminenz Felix Kardinal von Hartmann, Seine Excellenz der Herr Oberpräsident Staatsminister Freiherr von Rheinbaben, Seine Excellenz der Herr Staatsminister Freiherr von Schorlemer und der Vorsitzende unseres Provinzialausschusses, Herr Graf Beißel von Gymnich, haben die Ehrenmitgliedschaft in dankenswerter Weise angenommen. Sodann ist die Ehrenmitgliedschaft einer Anzahl Vertreter der Wissenschaft wegen ihrer Verdienste auf tierphysiologischem und tierzüchterischem Gebiete verliehen worden: den Geheimen Regierungsräten Professor Dr. Hanßen in Königsberg, Professor Dr. Jung in Berlin, Professor Dr. Obderhalden in Halle sowie dem Geheimen Hofrat Professor Dr. Vogel in München. Ferner ist die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden wegen seiner hervorragenden Verdienste um die Landwirtschaft, namentlich auf dem Gebiete des Zuckerrübenbaues bei dessen allgemeiner Einführung in der Rheinprovinz in den sechziger Jahren, unserm allberehrten Alterspräsidenten Herrn Geheimem Kommerzienrat Dr. Emil vom Rath. (Beifall.) Sodann ist einstimmig in den Verwaltungsrat gewählt worden der Präsident der Kölner Handelskammer Herr Geheimer Kommerzienrat Dr. Hagen. Wenn wir auch nach dem Kriege unser Geld mit vielen hundert Millionen für Futtermittel nicht mehr wie vorher ins Ausland schicken können, so werden wir doch genötigt sein, noch eine Anzahl hochwertiger Futtermittel, deren Anbau bei uns wegen klimatischer Verhältnisse nicht möglich ist, aus dem Auslande zu beziehen. Da ist es außerordentlich dankenswert, daß uns Herr Geheimer Kommerzienrat Hagen seine reichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Handels und des Einfuhrwesens, dadurch, daß er in den Verwaltungsrat miteingetreten ist, hierfür zur Verfügung gestellt hat.

Ausichtsreiche Verhandlungen sind eingeleitet, um ein Versuchsgut und einen entsprechenden Bauplatz für die Errichtung der Versuchsanstalt zu erlangen. Außerdem sind Verhandlungen angeknüpft, um mit verschiedenen Gütern Verträge zur Anstellung von Versuchsfütterungen unter Leitung der Anstalt zu tätigen.

Was die geldliche Lage betrifft, so konnte aus Mangel an Hilfskräften und auch an geeignetem Personal eine besondere Werbetätigkeit bisher noch nicht entfaltet werden. Immerhin bin ich doch in der Lage, mitzuteilen, daß dank der regen Beteiligung der Landkreise, hervorragender Industrieller und insbesondere auch einer großen, der Landwirtschaft sehr nahestehenden Korporation nunmehr an Stiftungen der Betrag der ersten Million annähernd erreicht ist, während die Jahresbeiträge sich auf die Summe von rund 10 000 Mark belaufen. Wenn das ja auch für den Rahmen unserer Tätigkeit in der Anstalt bei weitem noch nicht genügen wird, so hoffe ich doch, daß es möglich sein wird, wenn eine entsprechende Werbetätigkeit einsetzt, die nötigen Mittel auch voll zu erlangen.

Inzwischen soll insoweit schon vorgearbeitet werden, als namentlich auf dem Gebiete der Kleintierzucht — Schweinezucht — Ziegenzucht — Kaninchenzucht — kurze Merkblätter herausgegeben werden, um für deren entsprechende Ernährung auch schon während der Kriegszeit namentlich, in den Arbeiterhaushaltungen Sorge zu tragen.

Es sind dies noch kleine Mittel, da die eigentliche Tätigkeit sich erst nach dem Friedensschluß wird entfalten können. Alles in allem genommen darf ich wohl die Hoffnung aussprechen, daß das Unternehmen, wenn es weiterhin Unterstützung findet wie bisher, auch in der Lage sein wird, segensreich zu wirken. (Beifall.)

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Wir treten dann in die Tagesordnung ein. Ihr erster Gegenstand lautet:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl von bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern für die Bezirke mehrerer Ober-Ersatzkommissionen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lembke, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Lembke: Meine Herren! Die Amtszeit derjenigen bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen, welche von dem Provinziallandtage in dessen Sitzung am 17. März 1915 gewählt waren, läuft mit dem 1. Oktober 1918 ab. Für sie sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Ferner ist ein bürgerliches Mitglied der Ober-Ersatzkommission, dessen Amtszeit bis zum 1. Oktober 1919 lief, inzwischen gestorben. Das ist der Kaufmann Fritz Aftböver jun. in Essen. Für ihn ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, und zwar für die Zeit bis zum 1. Oktober 1919.

Die I. Fachkommission schlägt dem Hause in Uebereinstimmung mit dem Provinzialausschuß vor, für die neue dreijährige Amtsperiode diejenigen Herren zu wählen bezw. wiederzuwählen, die in der Anlage zur Drucksache 4, die in Ihren Händen ist, aufgeführt sind. Es ist wohl nicht erforderlich, diesen Antrag zu verlesen. Sie schlägt ferner vor, an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Herrn Fritz Aftböver in Essen den Herrn Gutsbesitzer Robert Mintrop in Essen-Bredeneu neu zu wählen.

Im Anschluß daran bittet die I. Fachkommission ferner, entsprechend der Drucksache Nr. 32, die heute Morgen hier noch nicht vorgelegt worden ist, eine Aenderung in der bisherigen Vereinbarung mit der Provinz Hessen-Nassau, betreffend die Reihenfolge bei den Wahlen des bürgerlichen Mitgliedes und des Stellvertreters im Bezirk der Ober-Ersatzkommission der 42. Infanterie-Brigade vorzunehmen. Zu diesem Bezirk gehören nämlich bisher 10 nassauische und 1 rheinischer Kreis und diese Organisation ist dahin abgeändert worden, daß jetzt 5 nassauische und 1 rheinischer Kreis dazu gehören. Infolgedessen ist jetzt eine kleine Aenderung vorzunehmen. Es wird vorgeschlagen, sie dahin zu beschließen, daß der rheinische Kreis in der dritten Wahlperiode das Mitglied und in der sechsten Wahlperiode den Stellvertreter zu wählen hat.

Vorsitzender Spiritus: Sie haben den Vorschlag des Herrn Berichterstatters gehört, diejenigen Herren wiederzuwählen, die in der Drucksache mit Namen aufgeführt sind.

Wir haben sodann eine Ersatzwahl für die Aushebungsbezirke Essen, Recklinghausen vorzunehmen, und zwar als Ersatzmann zu wählen den Herrn Gutsbesitzer Robert Mintrop in Essen-Bredeneu, und endlich gemäß der Drucksache 32 zu beschließen, daß die Vereinbarung zwischen den verschiedenen Infanterie-Brigaden von Hessen-Nassau und der Rheinprovinz in der vorgeschlagenen Weise geändert wird.

Wird das Wort gewünscht?

Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß Sie die Vorschläge angenommen haben.

Wir kommen dann zum

Antrag der I. Fachkommission zu den Berichten und Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend

I. Neuwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialausschusses,

II. Ersatzwahl von Mitgliedern des Provinzialausschusses,

III. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Lembke.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Lembke: Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Provinzialausschusses werden, wie Ihnen bekannt ist, vom Provinziallandtage auf sechs Jahre gewählt, und alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Für die infolgedessen am 1. April 1918 ausscheidenden Mitglieder sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Das sind folgende: Königlicher Landrat von Pastor in Aachen, Königlicher Bergrat Emil Kreuser, der inzwischen

verstorben ist, in Mechernich, ferner Königlicher Landrat von Grootte in Rheinbach, Geheimer Kommerzienrat Julius Erbslöh in Barmen, Kentner und Stadtverordneter Alfred Molenaar in Crefeld, der außerdem schon sein Amt niedergelegt hat, Königlicher Landrat Geheimer Regierungsrat Eich in Cleve und deren Stellvertreter. Bei zwei von diesen Herren bittet der Provinzialausschuß gleichzeitig, zu bestimmen, daß die Neugewählten auch für die wenigen Tage bis zum 1. April als Mitglieder gelten. Das sind die beiden Herren Emil Kreuzer, der gestorben ist, und Molenaar, der sein Amt niedergelegt hat. Mit dieser Maßgabe sind die bezeichneten Wahlen dieser nach dem regelmäßigen Turnus ausscheidenden Mitglieder zu tätigen.

Dann sind zweitens Ersatzwahlen vorzunehmen für zwei Mitglieder. Das sind die Herren Exzellenz Wallraf in Berlin, der infolge seines Verzuges nach Berlin sein Amt niedergelegt hat, und Freiherr von Dalwigk, der infolge seiner Ernennung zum Regierungspräsidenten ausgeschieden ist.

Dann ist drittens die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses zu tätigen. Die I. Sachkommission schlägt Ihnen vor, als stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses den Herrn Geheimrat Eich in Cleve zu wählen.

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Wir kämen zur Bornahme der Wahlen. Ich möchte mir erlauben, Ihnen vorzuschlagen, daß wir in den einzelnen Regierungsbezirken sowohl die Ergänzungswahlen wie die Ersatzwahlen vornehmen, nicht etwa durchgängig zuerst die Ergänzungswahlen und dann die Ersatzwahlen. Die Sache wickelt sich klarer ab, wenn wir regierungsbezirksweise vorgehen und alles, was notwendig ist, gleich erledigen. Die Regierungsbezirke sind auch in der Drucksache Nr. 3 in alphabetischer Reihenfolge eingeordnet. Zunächst handelt es sich um den Regierungsbezirk Aachen. Im Regierungsbezirk Aachen ist zunächst eine Ergänzungswahl für den Landrat von Pastor vorzunehmen, dessen Wahlperiode am 1. April 1918 abläuft, und für seinen Stellvertreter, den Majoratsbesitzer Karl Freiherrn von Nellesen in Aachen. Ebenso ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, die aber leider zur Ersatzwahl werden muß, für den inzwischen verstorbenen Königlichen Bergrat Emil Kreuzer in Mechernich, dessen Wahlperiode auch am 1. April 1918 abgelaufen sein würde, und für den Rittergutsbesitzer Karl Bessenich auf Burg Glabbach im Kreise Düren eine Ergänzungswahl.

Ich bitte, aus dem Regierungsbezirk Aachen Vorschläge machen zu wollen. (Abgeordneter Kesselfaul meldet sich zu Wort.) Bitte, Herr Kesselfaul.

Abgeordneter Kesselfaul: Im Namen der Abgeordneten des Regierungsbezirks Aachen habe ich die Ehre, dem hohen Hause vorzuschlagen, zunächst einmal den Herrn Landrat von Pastor in Aachen als wirkliches Mitglied und den Majoratsbesitzer Freiherrn von Nellesen als stellvertretendes Mitglied wiederzuwählen, und zwar durch Zuzuf.

Vorsitzender Spiritus: Wollen Sie nicht zweckmäßigerweise die Vorschläge für den Regierungsbezirk vollständig machen?

Abgeordneter Kesselfaul: Nein, ich möchte lieber zunächst einmal bitten, über den eben gemachten Vorschlag eine Entscheidung herbeizuführen.

Vorsitzender Spiritus: Wie Sie wünschen. Das Haus ist damit einverstanden, daß wir zuerst über die Ergänzungswahl für Herrn von Pastor und für Herrn Freiherrn von Nellesen abstimmen. Es wird vorgeschlagen, diese beiden Herren durch Zuzuf wiederzuwählen.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf also feststellen, daß die beiden Herren durch Zuzuf wiedergewählt worden sind.

Ich frage Herrn von Pastor, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter von Pastor: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Vorsitzender Spiritus: Und Herr Freiherr von Kelleßen? (Zuruf: Ist nicht hier!)  
Er ist nicht anwesend.

Dann bitte ich, weitere Vorschläge zu machen.

Abgeordneter Kesselkaul: In zweiter Linie handelt es sich darum, anstelle des verstorbenen Herrn Bergrats Kreuzer einen Ersatzmann zu wählen. Entsprechend dem Vorschlage der Druckschrift 3a wird vorgeschlagen, daß der betreffende Herr gleichzeitig bis zum 1. April dieses Jahres amtieren soll. Vom Bezirk wird vorgeschlagen, den Herrn Rittergutsbesitzer Karl Bessenich auf Burg Gladbach, der bisher Stellvertreter war, aufrücken zu lassen, ihn also zum wirklichen Mitgliede zu machen, und zwar auch durch Zuruf.

Vorsitzender Spiritus: Den Stellvertreter werden Sie nachher benennen? (Abgeordneter Kesselkaul: Ja!)

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Stellvertreter, Herrn Rittergutsbesitzer Bessenich, zum ordentlichen Mitgliede zu wählen, und zwar auch noch für die kurze Spanne bis zum 1. April 1918. Diese Wahl soll durch Zuruf erfolgen.

Hiergegen erfolgt kein Widerspruch. Ich kann also feststellen, daß Herr Rittergutsbesitzer Bessenich zum Mitgliede des Provinzialausschusses für die Spanne Zeit bis zum 1. April und dann vom 1. April 1918 ab für die weitere Wahlperiode gewählt worden ist.

Ich frage Herrn Bessenich, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Bessenich: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Vorsitzender Spiritus: Dann bitte ich um Vorschläge für den Stellvertreter.

Abgeordneter Kesselkaul: Namens der Abgeordneten des Bezirks schlage ich vor, den Landrat Freiherrn von Scheibler zu Hülhoven bei Dremmen, und zwar auch mittels Zurufs, zu wählen.

Vorsitzender Spiritus: Sie haben den Vorschlag gehört. Es erfolgt auch kein Widerspruch gegen die Wahl durch Zuruf. Ich stelle fest, daß die Wahl durch Zuruf getätigt ist.

Ich frage Herrn Freiherr von Scheibler, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Vorsitzender Spiritus: Damit wäre der Regierungsbezirk Aachen erledigt.

Im Regierungsbezirk Köln sind zwei Ersatzwahlen für den nunmehrigen Staatssekretär Erzellenz Wallraf und den nunmehrigen Herrn Regierungspräsidenten Freiherrn von Dalwigk vorzunehmen, sodann auch Ergänzungswahlen für den Herrn Landrat von Groote, dessen Wahlperiode am 1. April 1918 abläuft, und entsprechend auch für die Stellvertreter, je nachdem die Wahl der Hauptmitglieder erfolgt.

Ich darf bitten, auch für den Regierungsbezirk Köln Vorschläge zu machen. Ich gebe das Wort Herrn Geheimrat Dr. vom Rath.

Abgeordneter Dr. vom Rath: Meine Herren! Im Namen der Abgeordneten des Regierungsbezirks Köln habe ich Sie zu bitten, an Stelle Seiner Excellenz des Herrn Wallraf, der als Staatssekretär hier ausgeschieden ist, unsern verehrten Herrn Oberbürgermeister Adenauer, anstelle des nach Aachen als Regierungspräsident versetzten Freiherrn von Dalwigk Herrn August Engels auf Klostergut Marienforst, anstelle des bisherigen stellvertretenden Mitgliedes Herrn Engels den Herrn Landrat von Schlechtendal in Mülheim zu wählen und die Auscheidenden wiederzuwählen.

Vorsitzender Spiritus: Sie haben die Vorschläge gehört, und soll zunächst anstelle von Erzellenz Wallraf Herr Oberbürgermeister Adenauer gewählt werden. Ich darf annehmen, daß

der Vorschlag auch dahin geht, die Wahl durch Zurf vorzunehmen? (Abgeordneter Dr. vom Rath: Jawohl!)

Gegen die Wahl durch Zurf erhebt sich kein Bedenken. Wir wählen daher durch Zurf. Ich stelle fest, daß Herr Oberbürgermeister Adenauer zum Mitgliede des Provinzialauschusses gewählt ist.

Ich frage Herrn Adenauer, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Adenauer: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Vorsitzender Spiritus: Dann würde die Vertretung bei Herrn Geheimen Kommerzienrat vom Rath bleiben, da hier eine Ergänzungswahl nicht notwendig ist.

Man würde noch die Stelle des Freiherrn von Dalwigk zu besetzen sein, und da wird vorgeschlagen, auch wieder durch Zurf den bisherigen Stellvertreter Herrn Engels, Marienforst, zu wählen.

Auch hier erhebt sich gegen die Wahl durch Zurf kein Bedenken. Ich stelle fest, daß Herr Engels durch Zurf zum Mitgliede des Ausschusses gewählt ist, und frage Herrn Engels, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Engels: Ich nehme mit verbindlichem Dank die Wahl an.

Vorsitzender Spiritus: Dann sind Erzherrn für bisherige Stellvertreter zu wählen. Da wird vorgeschlagen, Herrn Landrat von Schlechtendal in Mülheim a. Rhein zu wählen — ich nehme auch hier an: durch Zurf.

Gegen die Wahl durch Zurf erfolgt kein Widerspruch. Herr von Schlechtendal ist als Stellvertreter in den Provinzialauschuß gewählt.

Ich frage Herrn von Schlechtendal, ob er die Wahl annimmt?

Abgeordneter von Schlechtendal: Ich nehme mit Dank an.

Vorsitzender Spiritus: Herr von Schlechtendal hat die Wahl angenommen.

Ich darf dann wohl ohne weiteres annehmen, daß die Wiederwahl des Herrn Landrats von Grootte, dessen Wahlperiode am 1. April 1918 abläuft, als Mitglied, und ebenso diejenige des Herrn Landesökonomierats Fühling, dessen Wahl ebenfalls am 1. April 1918 abläuft, durch Zurf erfolgen kann.

Auch hiergegen erhebt sich kein Bedenken. Die Herren sind gewählt, und zwar Herr von Grootte als Mitglied, Herr Fühling als Stellvertreter.

Ich frage die Herren, ob sie die Wahl annehmen? Herr von Grootte?

Abgeordneter von Grootte: Ich nehme dankend an.

Vorsitzender Spiritus: Herr Fühling?

Abgeordneter Fühling: Ich nehme dankend an.

Vorsitzender Spiritus: Das Wort hat Herr Dr. Hagen.

Abgeordneter Dr. Hagen: Meine Herren! Namens der Abgeordneten der Stadt Cöln habe ich dem hohen Hause die Erklärung abzugeben, daß es unser Wunsch gewesen ist, daß Herr Geheimrat vom Rath, der bisher stellvertretendes Mitglied des Provinzialauschusses war, in den Provinzialauschuß als Mitglied aufrücken möchte. Herr vom Rath hat angeblich wegen vorgerückten Alters darauf verzichtet, tatsächlich aber wegen der großen Bescheidenheit, die wir alle an ihm rühmen. (Beifall.)

Ich halte mich zu dieser Erklärung dem hohen Hause gegenüber namens der Cölnner Abgeordneten für verpflichtet.

Vorsitzender Spiritus: Wir fahren dann mit den Wahlen fort und kommen zum Regierungsbezirk Düsseldorf. Hier würde am 1. April die Wahlperiode für Herrn Stadtverord-

neten Alfred Molenaar in Grefeld ablaufen. Herr Molenaar hat gebeten, von seiner Wiederwahl abzusehen. Es ist also hier eine Ergänzungswahl und auch eine Ersatzwahl in einer Wahlhandlung vorzunehmen, und zwar würde auch hier die Zeit bis zum 1. April durch den neu zu wählenden Abgeordneten im Amte zu versehen sein.

Dann würde der Stellvertreter, das ist Herr Albert Kemmann in Mettmann, zur Wahl stehen.

Ferner läuft am 1. Oktober 1918 die Wahlperiode für den Königlichen Landrat Geheimen Regierungsrat Eich in Cleve und für seinen Stellvertreter Herr Dekonomierat Wilhelm Brückner in Hönnepel, Kreis Cleve, ab.

Die Wahl des Herrn Geheimen Kommerzienrats Julius Erbslöh läuft auch am 1. April d. Js. ab, ebenso diejenige seines Stellvertreters, Kommerzienrat Paul Reusch in Oberhausen.

Ich bitte um Vorschläge aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf.

Herr Geheimrat Eich!

Abgeordneter Eich: Die Abgeordneten des Regierungsbezirks Düsseldorf haben sich dahin geeinigt, anstelle des Herrn Molenaar, der ja ausscheidet, den Herrn Oberbürgermeister Dehler zur Wahl vorzuschlagen, und zwar durch Akklamation.

Vorsitzender Spiritus: Wir kämen der Reihenfolge nach zunächst zur Wiederwahl des Herrn Geheimen Kommerzienrats Julius Erbslöh, dessen Wahlperiode am 1. April 1918 abläuft.

Dagegen erfolgt kein Widerspruch. Er ist durch Zuzuf wiederergewählt. Er ist nicht hier. Die Wahl wird ihm mitgeteilt werden.

Wir kämen dann zu einer Ersatzwahl für Herrn Molenaar. Da wird vom Regierungsbezirk Düsseldorf Herr Oberbürgermeister Dehler, Düsseldorf, vorgeschlagen, und zwar soll diese Wahl ebenfalls durch Zuzuf erfolgen.

Gegen die Wahl durch Zuzuf erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß der Herr Abgeordnete Dehler gewählt ist, und frage ihn, ob er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

Abgeordneter Dr. Dehler: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Vorsitzender Spiritus: Wir kommen dann zur Wahl des Herrn Geheimrats Eich, dessen Wahlperiode am 1. April 1918 abläuft. Es handelt sich hier auch um eine Ergänzungswahl. Hier darf ich auch ohne weiteres annehmen, daß Sie durch Zuzuf die Wiederwahl des Herrn Geheimrats Eich vollzogen haben.

Ich frage Herrn Eich, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Eich: Ich nehme die Wahl an.

Vorsitzender Spiritus: Dann kommen wir zu den Stellvertretern, zunächst zu Herrn Kommerzienrat Reusch, Oberhausen, — ich darf wohl, wenn nicht besondere Abstimmung gewünscht wird, die Namen der drei Herren verlesen —. Auch hier kann die Wahl durch Zuzuf erfolgen, selbstverständlich, wenn Sie wünschen, in getrennter Abstimmung.

Das scheint aber nicht beliebt zu werden. Ich darf daher feststellen, daß diese drei Herren, Reusch, Kemmann und Brückner, durch Zuzuf wiedergewählt sind. Die anderen Wahlen für Düsseldorf und diejenige für den Regierungsbezirk Trier kommen bei dieser Wahlperiode nicht in Frage. Ich möchte aber noch fragen, ob die Herren Reusch, Kemmann und Brückner hier sind und die Wahl annehmen.

Herr Reusch ist nicht hier. Er ist entschuldigt. Herr Kemmann ist auch nicht hier.

Herr Brückner?

Abgeordnete Brückner: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Vorsitzender Spiritus: Damit wären die Wahlen der Mitglieder, wenn ich die Sache recht übersehe, erledigt.



Nun handelt es sich noch um die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses, und hier hat der Herr Berichterstatter namens der Kommission den Antrag gestellt, eine Ersatzwahl für den zu unser aller lebhaftestem Bedauern von dem Amte des stellvertretenden Vorsitzenden auf seinen Wunsch zurücktretenden hochverehrten Herrn Oberstleutnant Schmidt von Schwind vorzunehmen und diese auf den Herrn Geheimen Regierungsrat Landrat Eich zu richten.

Auch diese Wahl kann durch Zurfur erfolgen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß Herr Geheimrat Eich durch Zurfur zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses gewählt ist, und frage den Herrn Abgeordneten, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Eich: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Vorsitzender Spiritus: Damit wäre dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen dann zum

Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrage des Provinzialausschusses, betreffend das Gesuch von 3 Landessekretären der Provinzialzentralverwaltung um Verleihung von Gehalt und Titel der Landesobersekretäre.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Brandt, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Brandt: Meine Herren! Die Antragsteller, die in Druckfache 25 näher genannt sind, haben beim Provinzialausschuß den Antrag gestellt, Ihnen ohne Ablegung der vorgeschriebenen II. Prüfung den Titel und das Gehalt eines Landes-Obersekretärs zu verleihen. Die Obersekretäre sind den Landessekretären gegenüber insofern bevorzugt, als sie ein um 500 Mark höheres Gehalt beziehen und von der viertletzten Gehaltsstufe 750 Mark mehr. Es ist aber nach den Bestimmungen des Provinzialausschusses vorgesehen, daß sie eine zweite Prüfung abzulegen haben. Nach der ersten Prüfung werden die Beamten zu Landessekretären ernannt, nach der zweiten Prüfung, wenn sie die bestehen, zu Landesobersekretären.

Von den drei Herren hat sich nun der eine zum Examen gemeldet, es aber nicht bestanden; die zwei anderen haben sich überhaupt nicht gemeldet.

Der Provinzialausschuß hat den Antrag abgelehnt, und sie wenden sich nun mehr mit einer langen Eingabe an den Provinziallandtag und behaupten unter anderem folgendes:

Erstens, die sogenannte zweite Prüfung sei eine Auflage, die ihnen nicht hätte gemacht werden können. Dieser Einwand ist unhaltbar. Nach den Bestimmungen der Provinzialordnung, § 94, nimmt der Provinzialausschuß die Besetzung der Stellen vor, und demgemäß hat er ein Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten erlassen und dort im § 4 gesagt, daß über die Erfordernisse für die Anstellung im Dienste der Provinzialverwaltung und insbesondere darüber, ob dazu das Bestehen einer staatlichen, technisch-wissenschaftlichen oder fachlichen Prüfung gehört, der Provinzialausschuß zu befinden habe. Das Verlangen des Provinzialausschusses, daß eine Prüfung stattzufinden hat, ist also durchaus begründet.

Die Herren sagen nun weiter: Auf uns konnte diese Bestimmung nicht Anwendung finden, da wir bei Einführung der Prüfung schon im Provinzialdienste gestanden haben. Dieser Einwand ist auch unbegründet, weil die Einrichtung der Landesobersekretäre auch erst später getroffen worden ist.

Nun führen sie weiter aus, es wäre bei der Landesversicherungsanstalt und bei der landwirtschaftlichen Unfall-Berufsgenossenschaft, bei denen sie beschäftigt sind, auffallend, daß viele Beamte die Prüfung nicht bestanden hätten. Nach Angabe der Landesverwaltung ist das tatsächlich der Fall. Worauf das zurückzuführen ist, ist nicht ganz klar. Aber vielleicht liegt der Grund darin, daß die Bureaubeamten in der Landesversicherungsanstalt und in der landwirtschaftlichen

Berufsgenossenschaft etwas einseitig mit dem Rentenfestsetzungsverfahren usw. beschäftigt sind und dadurch vielleicht weniger Zeit für allgemeine Fragen der Landesverwaltung haben. Aber umso mehr muß das Bestehen der Prüfung verlangt werden, wenn eben die Ausbildung der Leute mehr oder weniger einseitig ist, und wenn es sich um die Anstellung eines Landesobersekretärs handelt, der ja nicht allein in dem Betriebe seiner eigenen Abteilung verwendet werden soll, sondern der über seinen engeren Beschäftigungskreis einen Ueberblick über die allgemeine Verwaltung besitzen soll und dem man auch in anderen Dezernten Vertretung und Beschäftigung erfolgreich soll übertragen können.

Dann führen sie noch aus, die Prüfung sei ziemlich schematisch, es handele sich um viel auswendig gelerntes Zeug. Meine Herren, das ist bei jeder Prüfung der Fall. Selbstverständlich wird Wert darauf gelegt, daß nicht auswendig Gelerntes hergesagt wird, sondern daß in den Sinn und Geist der Bestimmungen eingedrungen und verstanden wird.

Die I. Fachkommission hat in dieser Beziehung dem besonderen Wunsche Ausdruck gegeben, daß unter allen Umständen an dieser zweiten Prüfung festgehalten werden soll.

Schließlich machen sie noch geltend, daß einzelne Beamte ohne diese Prüfung befördert worden seien. Das ist allerdings in einzelnen Fällen geschehen und ist auch vollständig begründet, weil nach § 24 der Bestimmungen über die Heranbildung der Beamten der Herr Landeshauptmann anordnen kann, daß in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen von der Prüfung Abstand genommen wird; das ist vereinzelt geschehen in Fällen, wo es sich um besonders tüchtige Beamte handelt, bei denen man mit Rücksicht auf ihr Alter und ihre erfolgreiche Beschäftigung von der Prüfung absehen kann.

Dann beziehen sie sich auf einen Fall Dreesbach. Dreesbach ist aber, wie festgestellt worden ist, ein technischer Beamter, und diese technischen Beamten haben die zweite Prüfung nicht abzuleisten.

Die I. Fachkommission ist also der Ansicht, daß die Beschwerde durchaus unbegründet ist, und bittet Sie, den Antrag der drei Antragsteller abzulehnen.

Vorsitzender Spiritus: Sie haben den Vorschlag der Fachkommission aus dem Munde des Herrn Berichterstatters gehört.

Ich eröffne die Verhandlung.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Ich schließe die Verhandlung und darf annehmen, daß Sie dem Vorschlage, den der Herr Referent namens der Fachkommission gemacht hat, beigetreten sind.

Wir kommen zum

Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrage des Provinzialausschusses, betreffend das Gesuch der Registratoren der Rheinischen Provinzialverwaltung um anderweite Regelung ihrer Dienst- und Gehaltsverhältnisse.

Derselbe Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Brandt: Meine Herren! Die Herren Registratoren der Landesverwaltung haben am 14. Februar an das hohe Haus einen Antrag auf anderweitige Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse gestellt. Im einzelnen beantragen sie Anstellung auf Lebenszeit, Erhöhung des Anfangsgehalts auf 2200 Mark und des Endgehalts auf 4800 Mark, dann höhere Steigesätze, sowie vor allem Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsalter für die aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Registratoren. Endlich verlangen sie Verleihung einer besonderen Amtsbezeichnung: Landesregistratoren bzw. Landesregistratursekretäre.

Sie haben die Eingabe eingehend begründet. Vor allem weisen sie darauf hin, daß die Anrechnung der Militärdienstzeit vom Provinziallandtag im Jahre 1909 für die Assistenten- und die Sekretärklasse beschlossen worden sei; es sei daher eine Unbilligkeit, daß bei ihnen die Militärdienstzeit nicht angerechnet würde.

Im einzelnen wird dann mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse auseinandergesetzt, daß die finanziellen Bezüge nicht ausreichend seien.

Meine Herren! Die I. Fachkommission ist der Ansicht, daß es in der jetzigen Zeit und während des Krieges nicht angebracht ist, für einzelne Beamtenklassen oder für einzelne Beamten Neuregelungen vorzunehmen, sowohl in der Besoldungsfrage als in der Frage der Anrechnung der Dienstzeit, insbesondere hier der Frage der Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter. Zweifellos wird ja alsbald nach dem Kriege eine Durchsicht der gesamten Besoldungsordnung und der Anstellungsverhältnisse unserer Beamten sowohl beim Staat, bei den Gemeinden als auch bei der Provinz stattfinden müssen, und bei dieser Gelegenheit wird dann auf den Antrag zurückgegriffen werden können.

Deswegen ist die I. Fachkommission der Ansicht, daß der Antrag dem Provinzialauschuß als Material bei der demnächstigen Neuregelung der Beamtenbesoldungs- und Anstellungsverhältnisse der Provinz übergeben werden soll, und sie bittet Sie, demgemäß beschließen zu wollen.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung.

Das Wort wird nicht gewünscht. Ich stelle fest, daß Sie mit dem Vorschlage, den der Berichterstatter Herr Abgeordneter Brandt namens der I. Fachkommission gemacht hat, einverstanden sind und in diesem Sinne beschlossen haben.

Wir gehen weiter:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrage des Provinzialauschusses, betreffend das Gesuch des Landesbausekretärs Maerker (Cochem) um Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter oder Gewährung einer Ausgleichszulage.

Auch hier ist Herr Abgeordneter Dr. Brandt Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Brandt: In derselben oder in ähnlicher Weise liegen die Verhältnisse bei dem Antrage des Landesbausekretärs Maerker in Cochem. Er beantragt ebenfalls, ihm drei Jahre seiner Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Im weiteren Verlaufe seines Gesuches kommt er auf die Besoldungsverhältnisse zu sprechen. Er führt des Näheren aus, daß die Besoldung unzureichend sei, daß dies in der Hauptsache auch auf die Nichtanrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter zurückzuführen sei, daß sie aber auch aus anderen Gründen unzureichend sei.

Bezüglich dieses Gesuches ist die I. Fachkommission derselben Ansicht. Sie meint, daß auch hier zurzeit ein Anlaß zur materiellen Prüfung des Gesuches nicht vorliege und bittet Sie, auch hier zu beschließen, den Antrag dem Provinzialauschuß als Material für die demnächstige allgemeine Regelung der Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse zu überweisen.

Vorsitzender Spiritus: Auch hier haben Sie den Vorschlag gehört.

Widerspruch erfolgt nicht. Ich darf feststellen, daß Sie ihm zustimmen.

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend den Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. von Neumont.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Reumont: Meine Herren! Die Verhältnisse des sogenannten Ständefonds sind im wesentlichen dieselben wie in den Vorjahren. Die Haushaltsposition von 120 000 Mark wird zwar aufrecht erhalten; es werden aber nur für die laufenden Arbeiten Mittel im Gesamtbetrage von 35 000 Mark ausgegeben. Im nächsten Rechnungsjahre wird sich hieran wenig ändern.

Es ist hier nur ein Punkt, auf den ich mit einigen Worten eingehen möchte. Es handelt sich nämlich um Arbeiten am Aachener Münster, deren Dringlichkeit gar nicht bezweifelt werden kann. Dort sind in der Chorhalle schwere Schäden entstanden, deren Ursprung Jahrhunderte zurückliegt, die aber jetzt so akut geworden sind, daß, wenn nicht sofort eingegriffen wird, dieses herrliche, einzigartige Karolingische Baudenkmal in seinem Bestande gefährdet erscheint. Der Kostenanschlag schließt ab mit nicht weniger als 305 000 Mark.

Schon hieraus werden Sie entnehmen können, um welche großen Arbeiten es sich handelt.

Nun liegen die Verhältnisse beim Aachener Münster insofern eigenartig und sehr schwierig, als eigenes Vermögen nicht vorhanden ist. Eine Pfarre, der ein Besteuerungsrecht zustände, ist mit der Kirche nicht verbunden; eine Kirchenfabrik ist nicht da. Eigentümer ist das Stiftskapitel; dieses hat aber selbst kein Vermögen. Es besteht nun in Aachen ein Verein, der Karlsverein, der sich schon seit Jahrzehnten große Verdienste um die Ausschmückung des Münsters erworben hat, dessen Mittel aber zur Neige gehen. Daher wird darum gebeten, daß für diese laufenden Arbeiten am Aachener Münster Mittel aus dem Ständefonds zur Verfügung gestellt werden.

Der Antrag der I. Fachkommission geht daher dahin:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag unverändert annehmen und insbesondere für die Unterhaltung des Aachener Münsters einen entsprechenden Betrag bereitstellen.“

Ich möchte aber gleich hinzufügen, daß stillschweigende Voraussetzung dieses Antrages ist, daß auch von anderer Seite Mittel zur Verfügung gestellt werden. Da käme zunächst der Staat in Frage, der ja schon vieles geleistet hat und auch wohl in diesem Falle nicht versagen wird, dann aber auch die Stadt Aachen. Die Stadt hat sich bisher eine gewisse Zurückhaltung in ihren Beiträgen auferlegt; es ist aber wohl zu erwarten, daß sie später mehr aus sich herausgehen und etwas mehr für ihre bei weitem hervorragendste Kirche leisten wird.

Im übrigen soll aber noch besonders hervorgehoben werden, daß wir uns auf eine bestimmte Summe keineswegs festlegen wollen; nur kann ich im allgemeinen sagen, daß die Kommission dringend empfiehlt, die Sache wohlwollend zu prüfen.

Ich möchte Sie daher bitten, unter der von mir hinzugefügten Einschränkung und Voraussetzung dem Antrage der I. Fachkommission beizustimmen.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung. Der Herr Abgeordnete Fleuster hat das Wort.

Abgeordneter Fleuster: Meine sehr verehrten Herren! Der Herr Referent hat bemerkt, daß sich die Stadt Aachen in der Bewilligung von Mitteln für die Wiederherstellung des Aachener Münsters etwas Zurückhaltung auferlegt hat. Ich möchte zur Aufklärung darüber darauf hinweisen, daß, wenn tatsächlich die Stadt Aachen nicht mit der Bewilligung eines verhältnismäßig größeren Betrages vorgegangen ist, dies doch mehr oder minder auch seine Ursache in der kolossalen Belastung hat, die Aachen als Grenzstadt während des Krieges auszuhalten gehabt hat. Es gibt wohl kaum eine Stadt, die durch durchziehende Truppen und infolgedessen durch Einquartierung, ferner durch Unterbringung der aus Belgien ausgewiesenen Flüchtlinge mehr in Anspruch genommen worden ist, als gerade die Stadt Aachen. Mit Rücksicht hierauf hat die

Stadtverordneten-Versammlung von Aachen für die Erhaltung des herrlichen Denkmals, um das es sich hier handelt, allerdings keinen so hohen Beitrag bewilligt, wie man es wünschen könnte.

Aber meine Herren! Es ist auch in dieser Beziehung in Aachen nicht das letzte Wort gesprochen. Hoffentlich wird es dazu kommen, daß von der Stadt mindestens der gleiche Beitrag zur Verfügung gestellt wird, sei es durch direkten Beitrag der Stadtgemeinde oder durch Beiträge aus der Bürgerschaft, wie auch vom Staate und der Provinz Beiträge zur Verfügung gestellt werden.

Ich möchte also bitten, bei Ihrer Beschlußfassung gefälligst zu berücksichtigen, daß sich in dieser Beziehung die Stadt Aachen keineswegs auf das beschränken wird, was bisher geschehen ist. Ich glaube, Namens meiner Kollegen, die ebenfalls von der Stadtverordneten-Versammlung von Aachen hierher delegiert worden sind, versichern zu können, daß angestrebt wird, daß die Stadt in dieser Beziehung allen billigen Anforderungen entspricht. (Beifall.)

Vorsitzender Spiritus: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich schließe die Verhandlung und frage, ob der Herr Berichterstatter noch das Wort nehmen will.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Neumont: Ich verzichte.

Vorsitzender Spiritus: Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Auch hier kann ich ohne weitere Abstimmung feststellen, daß die Vorlage Ihrer I. Fachkommission, insbesondere der Zusatz, betreffend das Aachener Münster, die Billigung des Hauses gefunden hat.

Wir kommen zum

Antrag der I. Fachkommission, betreffend eine Aenderung der Satzungen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Piecq, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Piecq: Meine Herren! Die drei Punkte, über die ich die Ehre habe, Ihnen heute Bericht zu erstatten, stehen in Zusammenhang mit der Vorlage, betreffend die Aenderung der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz. Diese Vorlage wird Sie aber erst morgen beschäftigen. In ihr ist vorgesehen, daß neben der Hauptbank drei Unterbanken errichtet werden sollen. Entsprechend den großen und stets zunehmenden Geschäften, die der Landesbank obliegen, und deren Wichtigkeit wird Ihnen morgen vorgeschlagen werden, dem Direktor der Landesbank den Titel „Generaldirektor“ zu verleihen.

Da nun aber die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt von eben so großer Bedeutung ist wie die Landesbank der Rheinprovinz, so geht der Vorschlag des Provinzialausschusses und der I. Fachkommission dahin, auch dem Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt den Titel „Generaldirektor“ zu verleihen.

Vorsitzender Spiritus: Sie haben den Vorschlag gehört.

Es meldet sich niemand zum Wort. Der Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen über zu Punkt 9,

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Nachsuchung eines neuen Privilegs zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihecheinen.

Derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Piecq: Meine Herren! Auf Grund des Beschlusses des 40. Provinziallandtages vom 12. März 1897 ist der Rheinprovinz durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 20. Mai 1898 das Privileg zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihecheinen

durch Vermittlung der Landesbank der Rheinprovinz nach Maßgabe eines besonderen Regulativs erteilt worden, zunächst nur auf die Dauer von zehn Jahren vom 20. Mai 1898 ab. Im Jahre 1908 ist dieses Privileg wiederum auf zehn Jahre erteilt worden, es läuft daher am 20. Mai d. Js. ab.

Die Landesbank der Rheinprovinz hat auf Grund dieses Privilegs nicht weniger als 330 Millionen allein 4%iger Rheinprovinz-Anleiheſcheine ausgegeben. Aus diesem Privileg haben sich, wie Ihnen allen bekannt ist, keinerlei Unzuträglichkeiten ergeben, und es dürften also seiner Erneuerung Bedenken nicht entgegenstehen.

Die Erneuerung würde aber nur erforderlich sein, wenn Sie, meine Herren, den Aenderungen, die bei der Landesbank vorgesehen sind, morgen nicht zustimmen, und wenn diese Aenderungen nicht die höhere Genehmigung finden sollten. Für diesen Fall beantragt die I. Fachkommission in Uebereinstimmung mit dem Provinzialausschuß:

„Sie mögen beschließen, den Provinzialausschuß zu beauftragen, bei der Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, daß auf Grund des Art. 8 der Königlichen Verordnung vom 16. November 1899 das der Rheinprovinz durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 20. Mai 1898 zur Ausstellung von Rheinprovinz-Anleiheſcheinen nach Maßgabe des Regulativs vom selbigen Tage (geändert 2. Juni 1900) erteilte und unterm 25. August 1907 bis zum 20. Mai 1918 verlängerte Privileg auf weitere 10 Jahre, vom 20. Mai 1918 ab, verlängert werde, sofern nicht die in besonderer Vorlage erstrebte Umgestaltung der Landesbank noch in diesem Jahre ins Leben treten sollte, ferner den Provinzialausschuß zu ermächtigen, mit der Staatsregierung die etwa erforderlich erscheinenden Festsetzungen über die Bedingungen der nachgesuchten Rechtsgewährung zu treffen.“

Meine Herren! Aber auch für den Fall, daß morgen die bei der Landesbank beabsichtigten Aenderungen Ihre Zustimmung finden sollten, und daß die Genehmigung dieser Aenderungen rechtzeitig erfolgen sollte, muß noch eine andere Vorkehrung getroffen werden. Sie werden daher gebeten, auch noch folgendem Beschlußentwurf Ihre Zustimmung zu geben:

„Im Anschluß an den Antrag des Provinzialverbandes wegen eventueller Verlängerung des Privilegs zur Ausgabe von Rheinprovinz-Anleiheſcheinen wird die hohe Staatsregierung gebeten, für den Fall, daß durch die Neuordnung der Verhältnisse der Landesbank der Rheinprovinz die Verlängerung des Privilegs gegenstandslos würde, der Landesbank der Rheinprovinz gestattet würde, die bereits genehmigte und zu einem Teil bereits verkaufte 39. Ausgabe von 40 Millionen Mark 4%iger Rheinprovinz-Anleiheſcheine, sowie die am 8. Januar 1918 durch den Provinzialausschuß beschlossene 40. Ausgabe von 40 Millionen Mark 4%iger Rheinprovinz-Anleiheſcheine auch über den 20. Mai 1918 hinaus bis etwa 31. Dezember 1919 in den Verkehr zu bringen.“

Meine Herren! Der Gegenwert dieser 80 Millionen Mark 4%iger Rheinprovinz-Anleiheſcheine soll dienen als eventuelle Lombardunterlage für von der Landesbank für sich und die anderen provinziellen Anstalten zu zeichnenden 80 Millionen Mark VIII. Kriegsanleihe sowie als Unterlage für die Umwandlung bereits gewährter, kurzfristiger Wechselkredite von rheinischen Kommunalverbänden in langfristige Darlehen.

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Was diese letzte Mitteilung des Herrn Referenten angeht, so ist sie Ihnen nicht als Druckſache vorgelegt und auch nicht dem Präsidium zugegangen. Das schließt ja nicht aus, daß der Herr Referent die Ansicht der I. Fachkommission hier zum Ausdruck bringt. Aber an das Haus ist diese Vorlage nicht gelangt, wenigstens nicht

zu meinen Händen. An das Haus ist nur die Drucksache Nr. 8 gelangt, die von der I. Fachkommission zur unveränderten Annahme empfohlen wird.

Berichterstatter Abgeordneter Piecq: Darf ich ums Wort bitten?

Vorsitzender Spiritus: Bitte sehr!

Berichterstatter Abgeordneter Piecq: Meine Herren! Das ist durchaus richtig. Gedruckt ist Ihnen nur der von mir zunächst verlesene Antrag in Drucksache Nr. 8 zugegangen. Dagegen hat die I. Fachkommission beschlossen, Ihnen auch das, was ich Ihnen eben verlesen habe — was Ihnen allerdings noch nicht zugegangen ist — zur Annahme zu empfehlen.

Der erste Antrag bezieht sich ja auf den Fall, daß die Aenderung der Satzung der Landesbank nicht genehmigt werden sollte. Der zweite Antrag betrifft eine Vorkehrung für den Fall, daß die Aenderung genehmigt werden würde. Die Sache ist nicht gedruckt worden, weil es erst gestern abend beschlossen worden ist. Es ist mir der Auftrag geworden, ich möchte das heute auch hier zur Beschlußfassung vortragen; Bedenken dürften dagegen wohl nicht bestehen.

Vorsitzender Spiritus: Bedenken liegen an sich nicht vor. Es ist nur nicht ganz leicht, einen immerhin doch ziemlich weit ausholenden Vorschlag hier zur Abstimmung zu bringen, wenn ihn das Präsidium nicht kennt und er auch nicht in den Händen der Mitglieder ist. Solche Anträge sollen doch schriftlich eingereicht werden. Ich habe aber kein Bedenken, wenn der Herr Abgeordnete Piecq die Freundlichkeit hat, den Antrag nochmals zu verlesen, und wenn Sie sich damit einverstanden erklären, daß er zur Abstimmung gestellt wird.

(Berichterstatter Abgeordneter Piecq verliest den Antrag nochmals.)

Vorsitzender Spiritus: Ich glaube, jetzt ist die Sache wohl so klar, daß ein Bedenken, über diesen Punkt zu verhandeln und abzustimmen, nicht vorliegt.

Ich stelle fest, daß dagegen kein Widerspruch erhoben wird. Ich eröffne daher die Verhandlung.

Es meldet sich niemand zum Wort. Ich darf daher wohl feststellen, daß Sie die Vorlage, wie sie Ihnen in der Drucksache zugegangen ist, nach dem Vorschlage der I. Fachkommission, sowie auch den von dem Herrn Berichterstatter mitgeteilten Zusatzantrag genehmigt haben.

Wir kommen dann zu dem dritten, damit in Zusammenhang stehenden Gegenstand:

Nr. 10

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Piecq: Meine Herren! Wie bereits gesagt, steht auch diese Angelegenheit in Verbindung mit der morgen zu genehmigenden Vorlage wegen Abänderung der Satzung der Landesbank. Es handelt sich in der Beziehung nicht mehr um die Drucksache 17, wie hier steht, sondern um die Drucksache 17a. Die Drucksache 17a enthält Aenderungen, die den Wünschen oder Forderungen entsprechen, die die königliche Staatsregierung gestellt hat.

Sie finden auf der Rückseite der Drucksache 18 die Ihnen vorgeschlagene Satzungsänderung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz abgedruckt.

Die beiden ersten Paragraphen 16 und 17 enthalten aber keine weitere Aenderung als die, daß dreimal an die Stelle von „Direktor“ der Landesbank „Generaldirektor“ der Landesbank gesetzt worden ist.

Neu ist nur der § 18 insofern, als da vorgesehen ist, daß der Verwaltungsrat der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt durch den Verwaltungsrat der Landesbank gebildet wird —

das war auch schon bisher der Fall — daß aber nach den besonderen Bedürfnissen der Anstalt durch Zuwahl von 3 weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme dieser Verwaltungsrat, aber nur für die Provinzial-Lebensversicherungsgesellschaft, ergänzt werden kann.

Hiergegen dürfte ja kein Bedenken bestehen, wenn auch, meine Herren — was ich Ihnen jetzt schon mitteilen wollte — der Vorschlag, der Ihnen morgen von der I. Sachkommission unterbreitet wird, dahin geht, die Zahl der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats der Landesbank von 5 auf 13 bis 15 zu erhöhen. Ich glaube, daß trotzdem keine Bedenken entstehen.

Ich glaube auch, daß, wenn das Bedürfnis bei der Lebensversicherungsbank eintritt, da noch einige Herren mit beratender Stimme zuzuziehen, dann auch der Verwaltungsrat nicht zu groß werden würde.

Der Beschlußentwurf, der Ihnen unterbreitet wird, lautet:

„Provinziallandtag genehmigt die in der Vorlage des Provinzialausschusses vorgeschlagenen Abänderungen der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz und ermächtigt den Provinzialausschuß, etwaige Aenderungen, von denen die Genehmigung in der Ministerialinstanz abhängig gemacht werden sollte, vorzunehmen.“

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung.

Es meldet sich niemand zum Wort. Ich schließe die Verhandlung und stelle fest, daß Sie die Vorlage, wie sie Ihnen in der Drucksache zugegangen ist, angenommen haben.

Dann kommt der

Antrag der I. Sachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend das 100jährige Jubiläum der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Adenauer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Adenauer: Am 18. Oktober feiert die Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn das Fest ihres 100jährigen Bestehens. Zur Feier dieses Tages beabsichtigen die Rheinprovinz und die Stadt Bonn, der Universität eine Studentenbücherei zum Geschenk zu machen. Diese Bücherei soll nicht den Charakter eines wissenschaftlichen Institutes tragen, sie soll vielmehr den Studenten die Möglichkeit geben, in behaglich eingerichteten Räumen belletristische Lektüre zu pflegen und einen Einblick in die gesamte Tagesliteratur, in die wissenschaftlichen und künstlerischen, die wirtschaftlichen und politischen Tagesrichtungen zu gewinnen. Die Benutzung der Bücherei soll möglichst frei von allen Fesseln und namentlich auch in den Abendstunden gestattet sein. Sie soll in dem vom Staate neu zu errichtenden Bibliotheksgebäude untergebracht werden.

Die Verwaltung soll von einem Verwaltungsrat geführt werden, dem 5 Dozenten der Universität, je ein Vertreter der Rheinprovinz und der Stadt Bonn und 7 Studenten angehören.

Für die Bereitstellung der Räume und die erste Einrichtung ist ein Betrag von 300 000 Mark erforderlich, der zur Hälfte von der Provinz, zur Hälfte von der Stadt Bonn gegeben werden soll. Zu den laufenden Kosten soll die Rheinprovinz jährlich 12 000 Mark beitragen. Im übrigen wird die Universität in wirtschaftlicher Beziehung Träger der Einrichtung, so daß der Provinz weitere Kosten nicht entstehen werden.

Die I. Sachkommission, meine Herren, begrüßt den Gedanken und empfiehlt Ihnen einstimmig, den Antrag des Provinzialausschusses anzunehmen.

Meine Herren! Ich benutze gern und freudig die Gelegenheit, um — wie ich annehmen darf — in Ihrer aller Namen der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn die herzlichsten



Glückwünsche anlässlich ihres bevorstehenden Jubiläums auszusprechen. (Beifall.) Wir gedenken voll Dankbarkeit der großen wissenschaftlichen Leistungen, die die Universität in den nun vergangenen 100 Jahren gezeitigt hat. Dankbar gedenken wir des Stromes von Wissen und Idealismus, der sich in dem nun zu Ende gegangenen ersten Jahrhundert ihres Bestehens von ihr aus in unsere Provinz ergossen hat.

Voll tiefer Dankbarkeit gedenken wir auch der Studenten der Rheinischen Universität, die in diesem Kriege ihre Liebe zum Vaterlande mit ihrem Blute besiegelt haben. (Beifall.)

Wir wünschen der Friedrich-Wilhelm-Universität eine weitere glückliche Entwicklung auch für die kommenden Jahrhunderte. (Lebhafter Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Graf zu Hoensbroech: Sie haben den Antrag des Herrn Referenten gehört. Ich stelle ihn zur Besprechung.

Es meldet sich niemand zum Wort. Ich darf die Annahme des Antrages erklären.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Bewilligung von Beihilfen zur Beseitigung von Hochwasserschäden.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Eichhorn. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Eichhorn: Meine Herren! In Ihrer aller frischen Erinnerung stehen wohl noch die Zeitungsnachrichten über die großen Hochwasserschäden, die im Anfang dieses Jahres Teile unserer Provinz betroffen haben.

Die Hochwässer haben ihre Ursache in einem ganz plötzlich eingetretenen Witterungswechsel, infolgedessen die Temperatur von starkem Frost auf über 10 Grad Wärme emporstieg und dadurch eine außergewöhnliche, durch niedergehende Regenmengen geförderte Schneeschmelze eintrat. Die kleinen Bäche und Rinnale konnten die Mengen des Wassers nicht fassen, Ueberflutungen traten in hervorragendem Maße ein; die Schwierigkeit der Verhältnisse wurde noch dadurch verstärkt, daß das gefrorene Erdreich die Wassermengen nicht aufzunehmen und aufzusaugen in der Lage war.

Meine Herren! Es handelt sich hier nicht um einen gewöhnlichen Fall, wie er ja in allen Uberschwemmungsgebieten vorzukommen pflegt, sondern es ist ein außergewöhnlicher Notfall vorhanden, der auch außergewöhnliche Maßnahmen, die Hilfe leistungsfähiger Verbände, von Staat und Provinz, in Anspruch nehmen läßt, die ja sonst bei Hochwasserschäden gewöhnlicher Art nicht einzutreten pflegen.

Meine Herren! Die Hauptschädigungen haben das Nahetal, insbesondere in hervorragendem Maße die Stadt Kreuznach, betroffen. Sie sehen das Nähere in der Drucksache Nr. 24. Aber auch das Ahrtal und die Kreise Wittlich und Zell sind stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Unter den Geschädigten kommt zunächst die Rheinprovinz selber in ihrem Straßen- und Brückenbesitz in Betracht. Die Rheinprovinz ist natürlich in der Lage, die ihr entstandenen Schäden selbst zu decken.

An Schäden sind der Provinz — wie das in der Drucksache steht — 370 000 Mark entstanden. In der Kommission wurde erklärt, daß diese Summe sich noch etwas erhöht habe. Es sind jedoch nur vorläufige Beträge, die hier genannt werden können. Die Provinz ist aber auch in der Lage, etatsmäßig bzw. finanztechnisch diese Beträge zu decken, da aus ordentlichen Etatstiteln in diesem Jahre während des Krieges unfreiwillige Ersparnisse durch Minderausgaben gemacht werden konnten.

Als solche, die einer Entschädigung bedürfen, kommen andere öffentliche Verbände und Private in Frage.

Aus dem Regierungsbezirk Coblenz sind an öffentlichen Schäden Beträge von rund 4 Millionen und an Privatschäden Beträge von rund 3,6 Millionen angemeldet, aus dem Regierungsbezirk Trier an öffentlichen Schäden 1 Million, an Privatschäden 1½ Millionen. Es handelt sich also um entstandene Schäden im Gesamtbetrage von ungefähr 10 Millionen Mark.

Inzwischen haben auch schon Verhandlungen zwischen den beteiligten Ministerien, dem Herrn Oberpräsidenten und der Provinzialverwaltung stattgefunden; dabei sind die Grundsätze aufgestellt worden, nach denen die Schäden vergütet werden sollen.

Die öffentlich-rechtlichen Korporationen, wie Provinz, Forstfiskus usw., die sich selbst helfen können, kommen hierbei nicht in Betracht. Als zur Entschädigung in Frage kommend werden nur diejenigen Gemeinden und Meliorationsverbände bezeichnet, die zum Tragen der Schäden allein nicht in der Lage sind. Sie sollen in derselben Weise unterstützt werden, wie es in anderen Fällen geschehen ist, unter Uebernahme eines Drittels der Kosten auf den Staat und eines Drittels auf die Provinz, während das letzte Drittel die Verbände selbst zu tragen haben.

Die Privatschäden sollen in erster Linie durch freiwillige Spenden gedeckt werden. An der Spitze derjenigen, die freiwillige Spenden gezeichnet haben, ist Seine Majestät unser Kaiser und König mit einer Spende aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds in Höhe von 170 000 Mark zu verzeichnen. Weiterhin ist eine rege Sammeltätigkeit namentlich durch die rührigen Vertreter des Kreises und der Stadt Kreuznach entfaltet worden. Namhafte Beträge sind hier zusammengekommen, aber sie alle reichen nicht aus, um die Schäden insgesamt zu decken. Hier soll die Hilfe des Staates und der Provinz eintreten, und zwar nicht in der Weise, daß scharfweise Unterstüzungen gewährt werden, sondern so, daß darlehnsweise Unterstüzungen gegeben werden, in der Form, wie sie auch früher schon — im Jahre 1910 — in einem ähnlichen Falle, als die Winger des Kreises Kreuznach erheblichen Schaden durch Hagelschläge erlitten hatten, gegeben worden sind. Staat und Provinz gewähren die Mittel zu den Unterstüzungen je zur Hälfte an den Kreis und zwar zinsfrei auf 8 Jahre. Eine Tilgung der zurückzuzahlenden Darlehen findet in den ersten drei Jahren nicht statt, vielmehr erst in den letzten fünf Jahren je zu einem Fünftel. Der Kreis übernimmt die Garantie für die Rückzahlung und darf als Entgelt dafür einen Abzug von 15 % machen.

Das ist im wesentlichen die Darstellung der Art, wie die Entschädigung beabsichtigt ist. Was im einzelnen gezahlt werden soll, steht ebenso wie die Gesamtsumme noch nicht fest. Ermittlungen sind im Gange; sie werden von den beteiligten Herren Regierungspräsidenten, den Kreisen und Ortsbehörden geführt. Die eingegangenen Meldungen werden listenmäßig zusammengestellt und der Provinzialverwaltung zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Es kann also eine bestimmte Summe der entstandenen Schäden noch nicht angegeben werden; deswegen kann auch noch nicht die Bewilligung eines bestimmten Entschädigungsbetrages beantragt werden. Wie die Deckung geschehen soll, ist — wie in der Druckschrift ausgeführt worden ist — auch noch vorbehalten.

Der Antrag des Provinzialausschusses lautet:

„Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialausschuß, zur Hilfeleistung bei der Beseitigung der durch die Hochwasser vom 16. Januar 1918 in verschiedenen Kreisen der Provinz entstandenen Schäden einen Betrag bis zu 1 Million Mark nach Maßgabe der Vorlage vom 16. März d. J. zu verwenden und sieht einer Vorlage über die endgültige Festsetzung der erforderlichen Beihilfesumme sowie über deren Deckung entgegen.“

Ich empfehle namens der Fachkommission diesen Antrag zur Annahme.

Stellvertretender Vorsitzender Graf zu Hoensbroech: Ich stelle den Antrag der I. Fachkommission zur Besprechung.

Es meldet sich niemand zum Worte. Ich stelle daher die Annahme des Antrages fest.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Antrag der IIa Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, zu der Petition der Arbeitsgemeinschaft der Rheinischen Kommunalbeamtenverbände und von 6 weiteren Verbänden an den Provinziallandtag, betreffend die unbeschränkte Anrechnung der nicht in beamteten Stellen verbrachten Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter und entsprechende Abänderung der Satzungen der beiden Ruhegehaltskassen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Schrecker. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Schrecker: Meine Herren! Der Rheinische Städtebund, der Rheinische Landgemeindetag und fünf Kommunalbeamtenverbände der Rheinprovinz haben den Antrag gestellt, die Satzung der Ruhegehaltskasse der Provinz zugunsten einer Gruppe von Beamten abzuändern, deren Dienstjahre bisher teilweise nach den satzungsgemäßen Bestimmungen nicht angerechnet werden konnten.

Dieser Antrag, meine Herren, hat in ähnlicher Weise dem hohen Hause wiederholt vorgelegen, im Jahre 1909, im Jahre 1912 und im Jahre 1914. Damals ist der Antrag abgelehnt worden, und auch heute wieder hat der Provinzialauschuß den Vorschlag gemacht, den Antrag abzulehnen, und zwar im Hinblick darauf, daß die Kommunalbeamten durch das Kommunalbeamtengesetz bezw. die Pensionsgesetze den Staatsbeamten hinsichtlich der Vorteile gleichgestellt werden sollen, die die Pensionsgesetze den Beamten zusichern, und daß deshalb auch keine Veranlassung vorläge, bei dieser einen Gruppe von Beamten, die jetzt nicht der Vorteile des Gesetzes teilhaftig wird, eine Ausnahme gegenüber den Staatsbeamten zu machen.

Andererseits seien die Kassen durch die Ruhegehaltsverpflichtungen so stark belastet, daß auch dieses Bedenken mit hervorgehoben werden müßte. Der Antrag der Beamten, meine Herren, sowie auch der Bericht und Antrag des Provinzialauschusses ist in der Drucksache Nr. 19 eingehend begründet. Die Drucksache ist Ihnen zugegangen. Deswegen darf ich mich wohl auf sie berufen.

In der Fachkommission IIa ist nun einmütig beschlossen worden, entgegen dem Antrage des Provinzialauschusses dem hohen Hause zu empfehlen, dem Antrage der Beamten bezw. der Beamtenverbände stattzugeben, und zwar mit Rücksicht darauf, daß durch die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen zwei Gruppen von Beamten in der Provinz gebildet worden sind, und zwar eine solche, die durch die bisherigen Bestimmungen begünstigt ist, und eine kleine Gruppe, die ungünstiger dasteht. Diese kleine Gruppe wird deshalb ungünstiger behandelt, weil sie einen Teil ihrer Dienstzeit vor der Anstellung als Beamte im Privatdienstvertrage bei einem Landrat oder Bürgermeister oder Rentmeister verbracht hat und während dieser Zeit aus der Dienstunkostenentschädigung des betreffenden Beamten, nicht aus einer öffentlichen Kasse besoldet worden ist. Diese Beamten, die also beim Antrag auf Versetzung in den Ruhestand insoweit benachteiligt werden, als diese Dienstjahre nicht mit angerechnet werden, sind schuldlos benachteiligt, obwohl sie genau dasselbe leisten, was die anderen Beamten in der gleichen Zeit geleistet haben, die aber insofern glücklicher waren, als sie ihr Gehalt aus einer öffentlichen Kasse bezogen. Dieses Moment hat die Fachkommission besonders berücksichtigt.

Weiterhin kommt gegen die früheren Anträge noch ein neues Moment hinzu: das ist die lange Dauer des Krieges. Infolgedessen haben die Beamten bekanntlich schwer zu leiden. Sie müssen tüchtig und fleißig arbeiten und werden unter Umständen viel eher in die Lage versetzt, sich in den Ruhestand zu begeben. Sie werden aber davon zurückgehalten, weil ihnen nach den bisherigen Bestimmungen ein Teil ihrer Dienstjahre nicht mit angerechnet wird. Das ist eine Härte, die diese Beamten nicht verdient haben.

Aus diesen Gründen ist die Sachkommission IIa zu dem Vorschlag gekommen, der folgendermaßen lautet:

„Die Kommission vermag dem Antrage des Provinzialausschusses nicht zu folgen, weil sie den Wunsch der Antragsteller auf Anrechnung der fraglichen Dienstjahre unter Nachzahlung der Kassenbeiträge für berechtigt hält. Die Kommission empfiehlt dem Provinziallandtage, den Provinzialausschuß zu ersuchen, die Satzungen der Kassen zweckentsprechend zu ändern“.

Namens der Sachkommission IIa bitte ich Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf zu Hoensbroech: Ich stelle den Antrag der Sachkommission IIa zur Besprechung und erteile das Wort dem Herrn Landeshauptmann.

Landeshauptmann Dr. von Kenvers: Der Herr Vorredner hat eben schon hervorgehoben, daß in den Jahren 1909, 1912 und 1914 dem hohen Hause ähnliche Anträge zur Beschlußfassung vorgelegen haben. Das Haus hat diese Anträge als rechtlich nicht begründet abgelehnt. Es hat sich damals von folgenden Erwägungen leiten lassen: Erstens sollte nach den ursprünglichen Bestimmungen den Beamten nur die Dienstzeit angerechnet werden, die sie als Beamte zurückgelegt haben. Dann kam eine Gesetzesnovelle vom Jahre 1907, in der es heißt, es darf ihnen auch die Zeit, wo sie im Privatdienste bei einem Bürgermeister, bei einem Rentmeister usw. tätig gewesen sind, auf das Dienstalter angerechnet werden, wenn sie in dieser Zeit aus öffentlichen Mitteln, nicht aber aus Privatmitteln des Bürgermeisters usw. besoldet worden sind. Nach dieser Sachlage kann nun den Bürgermeistern und Rentmeistern, die vor dem Eintritt in den Beamtendienst in Privatstellungen gewesen sind und vom Bürgermeister direkt besoldet werden, diese Zeit nicht auf die Pensionszeit angerechnet werden. In diese Kategorie fallen aber nicht nur die Kommunalbeamten, von denen der Herr Vorredner eben gesprochen hat, sondern auch zahlreiche Staatsbeamte; es fallen darunter alle Supernumerare, die bei der Regierung eingetreten sind, und die bei solchen Bürgermeistern früher auch gearbeitet haben. Es fallen darunter die Provinzialbeamten, die in einer ähnlichen Lage waren. Es sind drei Kategorien: die Kommunalbeamten, die Staatsbeamten und die Provinzialbeamten. Nun sollen unsere Kommunalbeamten ebenso gut behandelt werden wie unsere Staatsbeamten. Aber wenn das, was jetzt beantragt wird, durchgeführt wird, dann werden die Kommunalbeamten ja in einer kolossalen Weise vor den Provinzialbeamten und vor den Staatsbeamten bevorzugt. Sie erhalten für so und so viele Jahre Pension, während die Staatsbeamten und Provinzialbeamten für entsprechende Zeiten Pension nicht erhalten. Das war der eine Grund.

Der zweite Grund, der den Provinziallandtag bewogen hat, die Sache abzulehnen, war folgender: Unsere Kassen sind wirklich nicht so reich und wohl ausgestattet, daß sie sich überflüssige oder, ich will sagen, rechtlich nicht begründete Auslagen gestatten können. Jetzt während des Krieges sind die Auslagen der Kassen durch die Kriegszulagen, durch die Teuerungszulagen kolossal gewachsen. Werden die Ausgaben jetzt auch noch durch die Erhöhung der Pensionen infolge Anrechnung der in Rede stehenden Dienstzeiten vermehrt, dann kostet das einige Hunderttausend Mark.

Ob die Gemeinden, die sonst große Ausgaben zu machen haben, das ruhig ansehen werden, weiß ich nicht. Ich sehe ja ein, daß von den betreffenden Bürgermeistern, Rentmeistern usw. darauf gedrängt wird, indem sie sagen: „Bitte, ihr habt uns mit hohen Pensionen zu bedenken.“ Ob das den Gemeinden innerlich recht ist, weiß ich noch lange nicht.

Dann, meine Herren, war ein dritter Punkt für die ablehnende Haltung der Verwaltung ausschlaggebend: Wenn die eine oder andere Ordnung eingeführt werden soll, dann muß sie sich auf die Kommunalbeamten, auf die Staatsbeamten und auch auf die Provinzialbeamten beziehen. Wenn wir nun die Kommunalbeamten besser stellen, dann haben mit Recht die beiden anderen Kategorien Gelegenheit und allen Anlaß zu klagen. Eine Besserstellung kann nur dadurch erfolgen, daß die betreffenden Beamten an die königliche Staatsregierung herangehen und sagen: „Ändert doch die Novelle von 1907 weiter, so daß allen Beamten die Zeit, in der sie überhaupt anderswo gearbeitet haben, angerechnet wird.“ Dann wäre die Sache in Ordnung.

Wenn jetzt die IIa Sachkommission einen anderen Standpunkt eingenommen hat, so kann ich mir den doch nur so erklären — ich habe nicht gehört, daß die Rechtslage angefochten worden ist —, daß sie nur aus Mildtätigkeit, aus gutem Herzen die Sache gemacht hat. Sie hat sich zunächst gesagt: Unrecht ist es doch, daß bei den Kommunalbeamten — Provinzial- und Staatsbeamten sind ja ganz weggelassen — zwei Kategorien bestehen. Das Faktum ist richtig. Denken Sie sich folgenden Fall: Zwei junge Leute verlassen die Schule. Der eine tritt als Burealehrling beim Bürgermeister — um irgend eine Stadt zu nennen — in Kempen ein. In Kempen bezieht der Bürgermeister nicht Bureauaufwand, sondern die Bureauaufwandsgelder bezahlt die Stadt. Dann würde diesem jungen Mann in Zukunft die Dienstzeit angerechnet werden. Das ist richtig. Der andere tritt nicht in Kempen, sondern meinetwegen in St. Hubert oder sonstwo im Kempener Bezirk ein. Da besoldet der Bürgermeister die Betreffenden aus der eigenen Tasche. Ihm würde die Zeit in Zukunft nicht angerechnet werden. Das ist allerdings ein unbilliges Verhältnis. Die beiden Leute leisten dasselbe, werden in der gleichen Zeit ausgebildet, werden aber bei der Pensionierung verschieden behandelt. Aber wer kann dafür? Sie hätten beide in Kempen eintreten können, dann wären beide in derselben Lage gewesen. Es ist ihre eigene Entscheidung. (Große Heiterkeit.) Ein Dritter kann ja nicht dafür. Wie gesagt, das ist eine Unbilligkeit, die ich zugeben muß, aber daran können wir doch füglich nichts ändern.

Ein weiterer Punkt, der die Kommission nun bewogen hat, ist der, daß die Kriegslasten auf diesen pensionierten Beamten schwer ruhen, und man will ihnen helfen. Also beide Gründe, die angeführt worden sind, sind lediglich Billigkeitsgründe; mit der rechtlichen Lage haben sie absolut nichts zu tun.

Aber es ist ja nun Sache des hohen Hauses, zu entscheiden, ob es seine früheren Beschlüsse aufrecht erhalten oder aus Billigkeitsgründen dem Antrage der IIa Sachkommission beitreten will.

Stellvertretender Vorsitzender Graf zu Hoensbroech: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fleuster.

Abgeordneter Fleuster: Meine Herren! Ich habe mich bereits bei Gelegenheit der Verhandlungen dieses Hauses in den Jahren 1914 und 1916 für den Standpunkt der Beamten bemüht. Es hat sich in dieser Beziehung schon im Jahre 1916 ein Unterschied gegen 1914 ergeben. Im Jahre 1914 war die Ablehnung hier im Hause noch eine vollständige, unbedenklige, ungeteilte. Im Jahre 1916 aber war die Sache schon dadurch etwas anders, daß ein Kreis-  
ausschuß — es war der Kreis-  
ausschuß von Cochem —, sich darum bemühte, für einen Beamten, der bei ihm in derselben Lage war wie die anderen, durch Nichtanrechnung von Dienstzeit betroffenen

Beamten, eine Pension durchzusetzen. Gleichzeitig kam damals auch das Bürgermeisteramt von Neunkirchen und stellte einen ähnlichen Antrag. Ich habe 1916 schon zu meiner Freude konstatiert, daß die Stellung dieses hohen Hauses sich gegen das Jahr 1912 entschieden günstiger gestaltet hatte. Meine Herren, inzwischen sind wiederum zwei Kriegsjahre ins Land gegangen, und die Beamten sind mit ihrem Antrag wiedergekommen, nunmehr aber verstärkt, es ist nicht mehr ein Verein, der jetzt den Antrag stellt, sondern es haben sich fünf oder sechs andere dazugesellt und darunter auch ganz bedeutende Vereine. Ich erinnere in dieser Beziehung an den rheinischen Städtebund, der an der Spitze derjenigen steht, die für die Beamten zu wirken suchen. Eine Forderung, die auf diese Weise nach und nach Anklang findet und so bedeutenden Anklang findet, kann nicht so unbegründet sein, und man kann sie nicht damit abweisen, daß man einfach sagt: Nach dem Gesetz geht es nicht, es ist eine reine Mildtätigkeit. Meine Herren, man kann den Begriff der Mildtätigkeit natürlich sehr weit ausdehnen. Es fällt darunter wohl auch der Begriff der sogenannten moralischen Verpflichtungen. Es war niemals ein strenges Recht, daß man moralische Verpflichtungen erfüllen muß, und doch fühlt jeder, daß man gezwungen ist, auf moralische Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen und das zu tun, was nach ethischen Grundsätzen in einem bestimmten Falle gefordert wird. Mir scheint, daß hier in diesem Falle ganz entschieden moralische Verpflichtungen gegen die Beamten vorliegen, die unter Umständen ein halbes Leben lang gearbeitet haben und sich nachher um den Lohn ihrer Arbeit dadurch gekränkt sehen, daß sie nicht wie die anderen diese Zeit als Pensionszeit angerechnet bekommen.

Der Standpunkt der Provinzialverwaltung und des Provinzialausschusses war schon nach der Begründung, die in der Vorlage enthalten ist, wie sie uns zugegangen ist, nicht ganz unanfechtbar. Wie auch jetzt wieder vom Herrn Landeshauptmann, ist in der Vorlage das Hauptgewicht darauf gelegt, daß es nicht zulässig wäre, daß die Gemeindebeamten günstiger behandelt werden sollen als Staats- und Provinzialbeamte. Meine Herren, es fragt sich, ob dieser tatsächliche Unterschied hier vorliegen würde, wenn dem Antrage der Beamten stattgegeben würde. In dieser Beziehung bin ich der Meinung, daß es ganz darauf ankommt, wo man das tertium comparationis dieser Sache nehmen will, um den Vergleich anzustellen. Wenn man davon ausgeht, daß man sagt, es handelt sich lediglich darum, ob einer aus der Staatskasse bezahlt werden soll oder nicht, wenn man also den springenden Punkt auf die Bezahlung aus der Staatskasse legen will, dann ist ja der Standpunkt vielleicht hinsichtlich einzelner Kategorien von Staatsbeamten richtig. Dann wäre es eine Bevorzugung der hier in Frage stehenden Beamten gegenüber solchen, die nicht aus der Staatskasse bezahlt worden sind, wenn ersteren die betreffenden Jahre angerechnet würden. Es ist aber auch wohl zulässig, einen anderen Standpunkt einzunehmen und zu sagen: der Vergleichstandpunkt soll der sein, ob einer Dienste, die er dem öffentlichen Wohle geleistet hat, vergütet bekommen soll oder nicht, und dann, meine Herren, liegt hier eine ungünstigere Stellung der betreffenden Gemeindebeamten vor, denn sie werden für die Dienste, die sie lange Zeit geleistet haben, nicht entsprechend behandelt wie die Staatsbeamten; sie erhalten keine Vergütung für die Zeit, die sie zugebracht haben, ohne aus einer öffentlichen Kasse bezahlt zu werden. Das ist eine ungünstigere Stellung als sie die Staatsbeamten haben, und es handelt sich im vorliegenden Falle nur darum, diese ungünstigere Stellung der Gemeindebeamten zu beseitigen und sie so günstig zu stellen wie die während einer Dienstzeit, die derjenigen der Gemeindebeamten entspricht, aus der Staatskasse bezahlten Beamten.

Also, meine Herren, die Frage beantwortet sich lediglich danach, welche Grundlage man zum Vergleich nimmt. Nimmt man, wie ich ausgeführt habe, lediglich die Bezahlung aus der

Staatskasse als Vergleich an, dann ist der Standpunkt der Provinzialverwaltung und des Provinzialausschusses in beschränktem Maße richtig; nimmt man aber einen Standpunkt an, daß man sagt, Dienste sollen belohnt werden, dann, meine Herren, haben die Beamten recht, und dann muß ihre bisherige ungünstige Stellung gebessert werden, sie müssen günstiger gestellt werden.

Ein Haupthindernis, den Gemeindebeamten zu willfahren — das ist ja zuzugeben — liegt in der Inanspruchnahme der Mittel der Kassen und schließlich auch indirekt der Mittel der Gemeinden, denn die Gemeinden haben ja doch an die Kassen die verschiedenen Prämien zu zahlen und haben die Kassen zu unterstützen. In dieser Beziehung treten natürlich große Anforderungen an die Gemeinden heran, und man kann über diesen Punkt nicht hinweggehen, ohne sich zu überlegen, wie die Sache in dieser Beziehung tatsächlich liegen würde, wenn dem Verlangen der Beamten stattgegeben wird.

Meine Herren! Dabei kommt aber in Betracht, daß die Gemeinden nicht verpflichtet sind, die betreffende Dienstzeit anzurechnen, sondern jede einzelne Gemeinde ist befugt, auf dem Wege der Einzelvereinbarung mit ihren Beamten festzustellen, ob die Zeit, um die es sich handelt, angerechnet werden soll oder nicht. Jede Gemeinde mag in dieser Beziehung nach dem Rechten sehen.

Die Provinzialverwaltung steht freilich auf dem Standpunkt, daß, wenn einmal eine Bestimmung zu Gunsten der Gemeindebeamten im Statut der Pensionskasse getroffen würde, nunmehr auch alle Gemeinden dazu übergehen würden, diese Regelung zu treffen. Es ist zuzugeben, daß das ein Antrieb für die Gemeinden sein würde, diese Zeit anzurechnen, und daß sie tatsächlich viel infolge der Anregung mehr dazu übergehen würden, als sie das heute tun. Aber, meine Herren, dazu sind die Kassen doch eigentlich gegründet worden, um den Gemeindebeamten eine richtige Pension zu geben. Wenn es heute schon zulässig ist, daß die Gemeinden den überschießenden Teil der Pension, der jetzt nicht durch die Kasse gedeckt ist, selbst bezahlen, dann meine Herren, kann und soll es doch natürlich nur ein weiterer Schritt sein, daß die Kassen nun ihrerseits die Versicherung für diese Pensionsbeträge übernehmen. Diese Kassen sind doch nur als Versicherungskassen gegründet worden. Die Kassen sind nur gegründet worden, damit jede einzelne Gemeinde nicht in die Lage kommt dadurch, daß sie mit einem Male große Pensionsbeträge zu zahlen hat, zu stark bedrückt zu werden. Jede Gemeinde soll die Befugnis haben, dadurch, daß sie dieser Kasse beiträgt oder zwangsweise dahin dirigiert wird — für die Landgemeinden ist es ja ein Zwang, für die Städte und Kommunalverbände ist es eine freiwillige Kasse — sich für die Pensionsbeträge zu versichern, die sie eventuell zahlen muß.

Also, meine Herren! Wenn es nun auf diese Weise dazu kommt, daß tatsächlich mehr Gemeinden davon Gebrauch machen, so kann das im Interesse der Beamten nur erwünscht sein. Für die Kasse selbst hat das gar keine Bedeutung, denn sie nimmt ihre Prämien nach der Höhe dessen, was versichert wird. Die Kassen sind die reinen Versicherungskassen, und man muß den Gemeinden eben die Möglichkeit geben, sich in diesen Kassen gegen hohe Pensionsbeträge zu versichern, um dadurch auszuschließen, daß sie mit einem Male durch Pensionen zu stark bedrückt werden.

Also, meine Herren, wenn hier die Folge sein sollte, daß viel mehr Gemeinden als bisher die verlängerte Zeit anrechnen und dadurch erhöhte Prämien an die Kasse zahlen, dann wird das nicht die Kasse, es wird die Gemeinde treffen. Die Gemeinde selbst aber ist in der Lage zu entscheiden, ob sie die Anrechnung und Versicherung vornehmen will oder nicht. Das ganze Kommunalbeamtengesetz ist doch gerade deshalb gemacht worden, damit eben den Beamten auf dem Wege der Einzelvereinbarung Pensionen gesichert werden, und zwar über die Beträge hinaus, die an sich die Staatsbeamten haben würden. Es ist überhaupt im Allgemeinen doch zuzugeben

meine Herren, daß gar keine Gleichheit zwischen den Gemeinde- und den Staatsbeamten bezüglich der Besoldung und der Pensionierung und auch sonstiger Vorteile und Emolumente, die aus dem Amte fließen, besteht und bestehen kann. Es ist doch ganz zweifellos, daß eine Reihe von Städten ihre Beamten weit höher bezahlen, als der Staat seinen entsprechenden Beamten bezahlt. Sowohl die oberen, als die sogenannten mittleren Beamten und schließlich auch die unteren Beamten haben in Städten häufig höhere Bezüge, als sie der Staat den betreffenden Kategorien gewährt. Dadurch erwachsen ihnen von selbst schon viel höhere Pensionsbeträge, als sie der Staat seinen Beamten giebt. Also ein Vergleich in dieser Beziehung ist nicht möglich. Es ist insbesondere nicht möglich bezüglich der Frage, ob etwaige Vorbereitungsjahre und etwaige Jahre, für die aus der Staatskasse nicht bezahlt wird, angerechnet werden sollen oder nicht. Denken Sie doch einmal, meine Herren, an diese Menge von unbefoldeten Assessoren, die der Staat hat. Diese erhalten sämtlich auch keine Zahlung aus der Staatskasse; aber wenn Sie später als Räte oder als Oberräte pensioniert werden, dann werden ihnen doch die Jahre angerechnet, die sie als unbefoldete Assessoren tätig gewesen sind. (Landeshauptmann Dr. v. Renvers: Sie sind aber Beamte!)

Meine Herren! Das ist ja Voraussetzung, daß es sich hier um Beamte handelt. Die Petenten haben selbst wiederholt ausgeführt, daß, wenn sie nicht Beamte gewesen sind, sie auch keine Anrechnung der Zeit haben wollen. Sie wünschen also gar nicht eine Anrechnung der Zeit, die sie meinetwegen als Eleve, oder wie man es nennen mag, zugebracht haben, um sich auszubilden. Diese Zeit wollen sie nicht angerechnet haben, sondern nur die Zeit, während deren sie im Amte stets voll beschäftigt worden sind und Funktionen ausgeübt haben, die tatsächlich nur ein Beamter ausüben kann. Da waren sie zweifellos auch gerade so gut Beamte wie die unbefoldeten Assessoren, die unter Umständen tatsächlich nur als Zuhörer in einem Kollegium sitzen, wo sie nicht einmal Stimme haben. Meine Herren, ich will damit durchaus nichts gegen die Assessoren gesagt haben. (Heiterkeit.) Ich will damit nur beweisen, daß ein Vergleich zwischen den Beamtenkategorien nicht möglich ist, denn der Staat hat eine ganze Menge von Beamten, die ganz anders gestellt werden als die Gemeindebeamten. Man kann betreffs der Beamten nicht sagen: Weil dieses oder jenes beim Staat so ist, muß es auch bei den Gemeinden so sein.

Selbstverständlich ist es ja auch Voraussetzung, meine Herren, daß die verschiedenen Beiträge, die nunmehr nötig sind, um die vorhandenen Dienstjahre anzurechnen, von den Gemeinden nachgezahlt werden müssen. Darüber ist gar kein Zweifel. Entweder müssen die Gemeinden die Beiträge aus eigenen Mitteln nachbezahlen, oder sie müssen mit ihren Beamten eine Vereinbarung treffen und die Beiträge von diesen wieder einziehen. Das ist eine Sache, die die Gemeinden mit ihren Beamten ausmachen können. Darin scheint mir keine Schwierigkeit zu liegen.

Ebenso müssen die Gemeinden auch die Beiträge nachbezahlen, die nachher notwendig werden, um die entsprechenden höheren Ansprüche an die Witwen- und Waisenkasse zu decken. Auch darüber besteht gar kein Zweifel.

Nun hat die Vorlage noch das Bedenken angeführt, daß die Sache auf die Staats- und Provinzialbeamten übergreifen würde. Meine Herren, ich glaube, daß das gar nicht so schlimm sein wird, denn diese Kategorie von Beamten, um die es sich hier handelt, hat man tatsächlich beim Staate und der Provinz nicht in der Weise, jedenfalls wie ich voraussetze, nicht in der Zahl, wie das bei den Gemeindeverwaltungen der Fall ist. Die Gemeindeverwaltungen sind ursprünglich geradezu darauf eingerichtet gewesen, daß der Bürgermeister allein als Gemeindebeamter dastand, und sehen mußte, wie er seine Hilfskräfte bekam. Gerade in der Rheinprovinz haben derartige Verhältnisse vorgelegen. Daher sind hier so viele Beamte davon betroffen worden.



Meine Herren! Das Gesetz von 1907, das die Anordnung getroffen hat, daß bei den Staatsbeamten die Zeit angerechnet werden kann, während der sie aus der Staatskasse bezahlt worden sind, hat gar nicht an die Verhältnisse der städtischen Gemeinden gedacht. Das Gesetz war ein wohlthätiges Gesetz. Es hat niemand ausschließen wollen, es hat nur gesagt: Die Dienstzeit soll den Beamten angerechnet werden, die aus der Staatskasse direkt ihre Entschädigung empfangen haben. Es hat dabei an Verhältnisse gedacht, wie sie bei der Eisenbahn oder bei der Bergwerksverwaltung vorliegen, wo tatsächlich eine Menge von Beamtenfunktionen von Leuten ausgeübt werden, die nicht Beamte sind, aber nachher in Beamtenstellungen einrücken, wie etwa Hilfsheizer, die nachher Heizer werden, oder Hilfschachtmeister, die nachher Schachtmeister werden, und Staatsarbeiter, die nachher Beamte werden. Das Gesetz hat aber nicht die Absicht gehabt, ab irato nunmehr andere auszuschließen. Deshalb darf man nicht die Deduktion machen, daß es dem Gesetze widerspräche, wenn man hier dazu übergehen sollte, die Gemeindebeamten zu bedenken.

Meine Herren! Das Schlimmste, was in der Vorlage steht, die uns zugegangen ist, ist eigentlich der Schlusssatz, in dem der Rat gegeben ist, die Beamten möchten sich an die Staatsverwaltung wenden, damit diese ein Gesetz vorlege.

Meine Herren! Ich kann nicht umhin, zu sagen: Wenn ich mich damit für meinen Teil einverstanden erklärte, hätte ich das Gefühl, daß ich ungefähr so handelte, wie wenn ich einen bittenden Mann von meiner Tür wiese und sagte: Geh' an eine andere Tür, während ich doch eigentlich wissen müßte, daß diese Tür verschlossen ist. Es ist ja unmöglich, daß der Staat hier in dem Sinne eingreifen kann, wie es die Beamten wünschen. Darum glaube ich, daß man nicht die Beamten an den Staat verweisen kann.

Meine Herren! Wenn eine gewisse Bitterkeit bei den Beamten bestehen sollte, dann bin ich der Meinung: Der Beamte hat seine Pflicht zu tun, und auch diese Beamten haben ihre Pflicht zu tun, selbst wenn ihnen das nicht gewährt wird, was sie erbitten. Aber etwas anderes ist es doch mit der Berufsfreudigkeit der Beamten. Die Berufsfreudigkeit und die Beruhigung für die Zukunft kommt doch sehr in Betracht. Ich bin der Meinung, daß man den Beamten geben muß, was sie verlangen. Ich glaube aber auch, daß, wenn die hohe Versammlung den Beschluß der Kommission annimmt, wie er jetzt gefaßt worden ist und wie ich ihn für durchaus begründet halten muß, dadurch eine große Beruhigung in die Beamtenkreise getragen würde, und daß diese Beamten nachher zweifellos mit einer viel größeren Freudigkeit ihr Amt ausüben werden, als dies bisher der Fall gewesen ist und meine Herren, ich möchte noch bemerken: sie verdienen das auch tatsächlich. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Gemeindesekretäre, um Gemeinderentmeister und vielleicht auch um eine Anzahl Bürgermeister. Bedenken Sie, was diese Herren jetzt in der Kriegszeit zu leisten gehabt haben. Die Gemeinderentmeister sind es ja, die einen großen Teil unserer Kriegsanleihen haben unterbringen müssen. Sie haben es mit sehr viel Erfolg getan und sie haben dabei ganz bedeutend arbeiten müssen. Sie sind es auch gewesen, die alle diejenigen Frauen und Witwen empfangen mußten, die Kriegsunterstützungen bekamen, und die Art und Weise, wie sie diese Geschäfte erledigt haben, bedingt es, daß man ihnen nur Dank für das wissen kann, was sie dort geleistet haben. Dasselbe ist bei den Gemeindesekretären und Bürgermeistern der Fall gewesen. Wenn diese für die Ernährung der Bevölkerung nicht so furchtbar gearbeitet hätten, wie sie das tatsächlich haben tun müssen, dann würde wahrscheinlich die Zufriedenheit der Bevölkerung nicht zu erhalten gewesen sein, und auch heute müssen sie in dieser Beziehung ganz angestrengt arbeiten.

Ich bin deshalb der Meinung, daß diese Beamten es durchaus verdienen, daß man sie berücksichtigt, und daß man nicht aus reiner Mildtätigkeit, sondern weil man tatsächlich eine moralische Verpflichtung gegen sie zu erfüllen hat, ihnen das gewährt, um was sie gebeten haben. (Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Graf zu Hoensbroech: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Hammerstein.

Abgeordneter Dr. Freiherr von Hammerstein: In dem Pensionsgesetz, das ziemlich alt ist, sind Ungerechtigkeiten, die es wünschenswert erscheinen lassen, daß das Gesetz einer Revision unterzogen wird. Aber darum handelt es sich in unserem Hause nicht, sondern wir haben darüber zu entscheiden, ob die Anträge an unsere kommunale Pensionskasse gerechtfertigt sind und ob wir willens sind, unser Statut für unsere Kommunalbeamten zu ändern.

Zweifellos ist ein derart großer Eingriff, wie er von den Beamtenverbänden gewünscht wird, von größter Wirkung in finanzieller Hinsicht. Die Bedenken, die der Herr Landeshauptmann uns vorgetragen hat, sind nicht von der Hand zu weisen, und es bedarf einer eingehenden Prüfung, wieweit man den Anträgen der Beamten stattgeben kann.

Es ist sicherlich richtig — wie mein Herr Vorredner hervorgehoben hat —, daß gerade die Beamten, die jetzt im Amte sind, auf die diese Aenderung eventuell Anwendung finden würde, die tüchtigsten jungen Leute waren, die sich im Laufe der Jahre bewährt haben und nunmehr als ältere, erfahrene Beamte vorzügliche Dienste leisten.

Diese Anträge sind nicht bloß von den Beamtenverbänden, sondern auch von der Bürgermeisterei einer Stadt und vor einigen Jahren auch von einem Kreisauschuß gestellt worden, dem Kreisauschuß des Kreises Cochem, dessen Abgeordneter zu sein ich die Ehre habe. Wir sind damals mit unserem Antrage hier nicht durchgekommen, und wir haben im Kreisauschuß beschlossen, nach Ablauf des Krieges den Antrag zu wiederholen, weil wir die Bestimmungen der Pensionsatzungen, wie sie hier bestehen, nicht für gerechtfertigt, aber auch nicht für praktisch halten.

Gerade jetzt im Kriege hat es sich wieder herausgestellt, daß es schwierig ist, junge Leute für derartige Posten zu gewinnen, bei denen diese Anrechnung der Jahre für die Pensionierung nicht möglich ist. Wir können den jungen Leuten nicht sagen: Geht dahin, wo ihr bestergerstellt seid und wo euch die Dienstjahre für die Pension in Zukunft angerechnet werden, sondern wir müssen auch in den Stellen, wo dies nach der jetzigen Rechtslage nicht möglich ist, tüchtige Leute haben.

Ich freue mich, daß jetzt schon die Sachkommission zu dem Beschluß gekommen ist, in eine Revision unserer Bestimmungen einzutreten, und ich möchte diese Beschlußfassung auf das wärmste befürworten. Das wird für den Nachwuchs gerade an jüngeren Angestellten von großer und erfreulicher Wirkung sein. (Beifall!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf zu Hoensbroech:

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Minten.

Abgeordneter Minten: Meine Herren! Der Herr Landeshauptmann hat die Antragsteller zunächst auf den Weg gewiesen, sich an die königliche Staatsregierung zu wenden, um eine Aenderung des Pensionsgesetzes herbeizuführen. Wenn das der einzige Weg wäre, den Beamten zu helfen, so würde ich diesen Vorschlag als berechtigt anerkennen müssen. Aber, meine Herren, wir sind in der Lage, durch Abänderung des Satzungsentwurfs der Pensionskasse selbst den Antragstellern zu helfen.

Der Herr Landeshauptmann hat im wesentlichen drei Gründe angeführt, die die Vorlage der Sachkommission IIa als nicht empfehlenswert erscheinen lassen.

Er führte erstens an, dadurch würde eine Bevorzugung der Gemeindebeamten hinsichtlich ihrer Pensionsverhältnisse gegenüber den Staats-, Provinzial- und städtischen Beamten hervorgerufen.

Meine Herren! Ich habe darauf zu erwidern, daß es absolut unmöglich ist, zwischen Staats-, Provinzialbeamten und städtischen und Bürgermeistereibeamten einen Vergleich zu ziehen; das geht nicht, die Verhältnisse liegen zu grundverschieden. Aber selbst manche Städte erkennen

die Dienstzeit früherer Privatbeamten als pensionsfähig an, insofern diese nachweisen, ihre Entschädigung für die geleisteten Dienste aus der Dienstunkosten-Vergütung des Vorstehers der Behörde erhalten zu haben. Im übrigen aber ist es wohl auch nicht ganz zutreffend, den Vergleich dahin zu ziehen, daß man sagt: Die Supernumerare, die später bei den Regierungen eintreten, sind in derselbe Lage.

Meine Herren, ich habe darauf zu erwidern: Der Supernumerar hat sich früher, wenn er auf dem Bürgermeisteramt oder bei dem Landrat beschäftigt gewesen ist, in der Vorbereitung für den späteren Beruf befunden; das war die *conditio sine qua non*, er konnte ohne das gar nicht als Supernumerar angenommen werden, um später in die gehobene Stellung eines Regierungs-Sekretärs aufrücken zu können. Der Vorbereitungsdiensft der Supernumerare bei den Bürgermeistereien und Landratsämtern ist etwa mit der Lehrzeit der Privatbeamten bei den vorgenannten Stellen zu vergleichen.

Als zweiten Grund führte der Herr Landeshauptmann an, die Gemeinden, die so sehr unter den Kriegslasten zu leiden haben, würden dadurch finanziell noch weiter belastet werden.

Meine Herren! Ich glaube, das Interesse der Gemeinden brauchen wir in dem Falle nicht zu vertreten, nachdem gerade die Gemeinden — der Städtebund, der Rheinische Gemeindefag — mit unter den Antragstellern sind, wodurch sie *implicite* zu erkennen geben, daß sie diese kleine Last gern auf sich nehmen werden.

Nun, meine Herren, berufen sich die Antragsteller darauf, daß die Satzungen in der Nachbarprovinzen Hessen-Nassau und Westfalen den Beamten schon diese Erleichterung bieten.

Da muß ich allerdings auch sagen, was Hessen-Nassau und Westfalen den Beamten leisten können, das wird die Rheinprovinz doch auch noch können. Ich möchte Sie vor allem daran erinnern, daß Sie seinerzeit im Jahre 1914 den Landbürgermeistern und den Bürgermeistern der Städte ein großes Entgegenkommen dadurch gewährt haben, daß Sie ihre Bezüge als Vertreter der Feuerversicherungs-Sozietät und selbst die Bezüge, die einzelne als Amtsanwälte haben, durch Ihr Statut als pensionsfähig anerkannt haben. Wir waren uns damals darüber klar, daß dies ein noch nicht dagewesener Vorgang war, daß man den Grundsatz verließ, nur für Bezüge für die Tätigkeit Pensionsfähigkeit zu gewähren, die der Betreffende im Dienste der Gemeinde geleistet hat. Wir waren uns darüber klar, daß die Tätigkeit, die die Landbürgermeister als Amtsanwälte oder als Vertreter der Provinzial-Feuersozietät leisten, nicht im Interesse der Gemeinden, sondern im Interesse Dritter liegt. Nichtsdestoweniger haben wir damals, um den Herren Bürgermeistern unser Wohlwollen zu beweisen, das Statut geändert.

Ich darf vielleicht meine Ausführungen mit dem Appell schließen, den seinerzeit der Herr Königl. Landtagskommissar aus Anlaß jener Vorlage an Sie gerichtet hat. Er erklärte, die Bürgermeister müßten es als ein Gravamen empfinden, wenn sie in der Rheinprovinz gegenüber der Nachbarprovinz Westfalen benachteiligt würden. Dasselbe liegt hier — und im höheren Maße noch — bei den Gemeindebeamten vor.

Darum möchte ich das hohe Haus dringend bitten, dem Antrage der Fachkommission IIa zuzustimmen. (Beifall!)

Stellvertretender Vorsitzender Graf zu Hoenbroech: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Schrecker: Meine Herren! Der Herr Landeshauptmann hat die Frage gestellt, ob in der Fachkommission auch die gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden sind, bezw. er hat angenommen, daß nicht bestritten würde, daß die gesetzlichen Bestimmungen augenblicklich gegen die Anrechnung von Dienstjahren für Beamte sprechen, die früher in Privat-

stellung gewesen sind. Das ist richtig. Aber der Antrag der Sachkommission und der Antrag der Antragsteller wollen ja die gesetzlichen Bestimmungen abändern. Der Antrag liegt vor, und über ihn haben wir zu befinden. Da haben wir uns zu fragen: Können wir die Bestimmungen abändern? Ja, wir können es, gerade so gut, wie in Westfalen die Bestimmungen abgeändert worden sind, können wir sie hier abändern.

Ich spreche deshalb im Sinne der Sachkommission, wenn ich das hohe Haus nochmals herzlich bitte, hier die Härte zu beseitigen, die in den gesetzlichen Bestimmungen besteht. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag anzunehmen.

Die wirtschaftlichen Folgen für die Gemeinden sind doch nicht so groß, wie sie wohl dargestellt worden sind. Warum sind die Beamten seinerzeit im Privatverhältnis angestellt worden? Aus Sparsamkeit! Die Gemeinden haben in der Anstellung von Beamten früher gespart. Man muß da 50 Jahre zurückdenken, wie es hier in der Provinz gewesen ist. Da kannte man auf dem Lande nur den Bürgermeister und den Rentmeister als Beamte, im übrigen nur Hilfsarbeiter. Aus diesen Verhältnissen heraus sind mit dem Aufschwung der Rheinprovinz, der Städte und Gemeinden allmählich diese Gehilfen zu Beamten herangewachsen, und nun genießen sie für die Arbeit und die treuen Dienste, die sie den Gemeinden vorher als Hilfsarbeiter geleistet haben, nicht die Vorzüge, die sonst anderen Beamtengruppen zuteil werden. Ich meine, haben die Gemeinden damals die Vorteile gehabt, daß sie Beamte und Klassenbeiträge gespart haben, dann können sie jetzt auch das kleine Opfer auf sich nehmen und die Beiträge nachzahlen. Die Beiträge müssen selbstverständlich an die Pensionskassen nachgezahlt werden, damit diese ihre Leistungen erfüllen können. Es handelt sich auch nur um eine kleine Gruppe von Beamten, die allmählich ausstirbt, denn unter der Herrschaft des Kommunalbeamten-Gesetzes werden jetzt die Leute bei den Landbürgermeistereien und Kassen alle mit Beamteneigenschaft angestellt. Um sie handelt es sich ja nicht, sie genießen ja später die Wohltat des Gesetzes. Es handelt sich nur um eine kleine Gruppe aus früherer Zeit, die, wie gesagt, allmählich ausstirbt. Im Jahre 1915 ist festgestellt worden, daß es 458 waren; inzwischen sind es schon weniger geworden. Diese kleine Gruppe von Beamten kann zufriedengestellt werden. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Kommission anzunehmen. (Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Graf zu Hoensbroech: Nachdem die Besprechung nunmehr geschlossen ist, kommen wir zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor, der Antrag des Provinzialausschusses und der Antrag der Sachkommission IIa. Beide Anträge schließen sich an, so daß mit der Annahme des einen Antrages der andere Antrag als gefallen betrachtet werden kann.

Ich bringe zunächst den Antrag der Sachkommission IIa zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die für die Annahme des Antrages der Sachkommission IIa sind, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die große Mehrheit. Ich stelle die Annahme des Antrages fest. Damit ist die Abstimmung über den Antrag des Provinzialausschusses erledigt, er ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu Nr. 14 der Tagesordnung:

Antrag der IIb Sachkommission zu den Berichten und Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung der Paragraphen 14, 16 und 25 des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Rings. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Rings: Meine Herren, Sie haben im vergangenen Jahre einer Vorlage des Provinzialausschusses zugestimmt, wonach für diejenigen Kranken, die in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten untergebracht und Selbstzahler sind, die Pflegekosten zu erhöhen seien. Die heutige Vorlage verlangt Ihre Zustimmung dazu, daß auch die Pflegekosten für die armen Kranken, die in den Heil- und Pflegeanstalten untergebracht werden, erhöht werden sollen.

Wie im vergangenen Jahre als Grund für die Erhöhung die während des Krieges eingetretene Teuerung aller Lebensbedürfnisse angeführt wurde, so ist dies auch bei der gegenwärtigen Vorlage der Fall. Die Sachkommission steht auf dem Standpunkt, daß die Gründe vollaufberechtigt sind.

Wenn man zu einer gerechten Abwägung der Gründe für die Erhöhung und zu einem genauen Ergebnisse kommen will, inwieweit die Teuerung auf die Ausgaben eingewirkt hat, so muß man diejenigen Zahlen gegenüber stellen, die in dem Haushaltsplan für 1914 angesetzt waren, und diejenigen, die nun für 1918 vorgesehen sind. Da ergeben sich außerordentliche Teuerungszuschläge. Sie sind insbesondere außerordentlich hoch für das nun kommende Jahr 1918. Ich darf Ihnen dies an einigen wenigen Zahlen zum Bewußtsein bringen.

Im Jahre 1914 waren im Haushaltsplan nur für Beköstigung für die Anstalt Andernach 162 000 Mark angesetzt, das Jahr 1917 sah die Summe von 193 000 Mark vor und für 1918 werden 260 000 Mark verlangt. Sie ist also gegen 1914 um rund 100 000 Mark gestiegen. Ähnlich verhält es sich bei den übrigen Anstalten. Die Mehrausgabe für Beköstigung ist gegenüber dem Jahre 1914 mit 2 085 000 Mark im Jahre 1917 auf 2 673 000 Mark gestiegen, und für 1918 werden 3 536 000 Mark verlangt. Dabei hat der Vertreter der Provinzialverwaltung erklärt, daß die Ausgaben in Wirklichkeit noch höher werden würden, als sie hier vorgesehen seien. Die Ausgabe für Beköstigung in der IV. Klasse, die hier hauptsächlich in Frage kommt, betrug 1914 pro Kopf 52 bis 55 Pfennig; sie ist bis zum Jahre 1916 auf 65 Pfennig gestiegen und soll im Jahre 1918 1 Mark betragen. Der Vertreter der Provinz erklärte jedoch, daß die Kosten in Wirklichkeit heute schon 1,40 Mark betragen.

Weiteres braucht man zur Begründung der Vorlage kaum noch anzuführen, namentlich, wenn Sie bedenken, daß jeder Pfennig Erhöhung eine Mehrausgabe von 27 000 Mark den Tag ausmacht. In Frage kommen 2 700 000 Pflage tage.

Das selbe, was für die Beköstigung gilt, gilt auch für die Heizungskosten. Auch hier sind die Ausgaben außerordentlich gestiegen. Sie beliefen sich im Jahre 1914 nach dem Haushaltsvoranschlag auf 463 000 Mark und sind nun für 1918 mit 671 000 Mark eingesetzt. Gleiche Verhältnisse liegen bezüglich der übrigen in Betracht kommenden Bedürfnisse vor, die gleichfalls eine Steigerung, wenn auch nicht in demselben Maße erfahren haben.

In der Sachkommission ist nun dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, ob es nicht richtiger sei, statt der Erhöhung eine Kriegszulage vorzuschlagen. Man war der Auffassung, daß, wenn auch bessere Verhältnisse einträten, an eine Herabsetzung dieser Pflegesätze kaum zu denken sei, da die Provinz in diesem Falle die höheren Sätze verteidigen würde, wie der Adler sein Junges. Aber, meine Herren, der Gedanke ist wieder doch fallen gelassen worden, weil man sich sagen mußte, daß, nachdem die Sätze bereits im Jahre 1907 festgestellt worden sind, seitdem also 11 Jahre ins Land gegangen sind, auch ohne die Kriegsteuerung eine Erhöhung der Sätze vollaufberechtigt sei. Wenn man aber auch die Erhöhung in Form einer Kriegszulage heute beschließen

wollte, dann würde man ein Unrecht gegenüber den Privat-Kranken begehen, für die wir im vergangenen Jahre die Sätze erhöht haben. Die davon Betroffenen würden das heute doppelt bitter empfinden, wie sie im vorigen Jahr den Beschluß bitter empfunden haben.

Die Fachkommission steht deshalb auf dem Standpunkt, daß der Vorlage des Provinzialausschusses die Genehmigung erteilt werden möchte.

Ein Wort noch zu der Vorlage 12a, die ja damit im Zusammenhange steht und die eine Erhöhung der Kosten für die Bekleidung vorsieht. Die Vergütung, die dafür an die Provinz zu zahlen ist, belief sich bisher auf 40 Mark. Der Provinzialauschuß schlägt vor, sie auf das Doppelte, also auf 80 Mark, zu bemessen.

Die Kosten für die Bekleidung sind nach dem Haushaltsplan nicht in einem so hohen Grade gestiegen, wie das bei den Lebensmitteln, den Heizstoffen usw. der Fall ist. Ich glaube, man wird aber sagen müssen, daß die Kosten, wie sie für das Jahr 1918 eingesetzt worden sind, zur Deckung der durch die Teuerung gerade in der Bekleidung entstehenden erhöhten Ausgaben bei weitem nicht ausreichen.

Es kommt hinzu, daß die Verpflichteten in der Lage sind, selbst für die Bekleidung Sorge zu tragen.

So steht die Fachkommission auch hier auf dem Standpunkt, daß das Haus auch dieser Vorlage die Zustimmung erteilen möchte.

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Meine Herren! Es handelt sich um die beiden Anträge Drucksache 12 und 12a. Gegenanträge sind nicht gestellt. Ich darf daher feststellen, daß Sie beide Vorlagen angenommen haben.  
Nr. 15.

Antrag der IIb Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1917 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armenzwecke gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Peters, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Peters: Meine Herren! Frühere Provinziallandtage haben den Provinzialauschuß damit beauftragt, zu veranlassen, daß jedes Jahr über die Beihilfen für Armenzwecke ein Bericht erstattet wird. Das ist auch in diesem Jahr geschehen. Drucksache Nr. 13 gibt Ihnen davon Kunde. Die Fachkommission schlägt vor, die Vorlage durch Kenntnisnahme für erledigt zu erklären.

Vorsitzender Spiritus: Ich kann feststellen, daß Sie dem Vorschlage beigetreten sind.

Punkt 16:

Antrag der III. Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über die für die Kleinbahnen bewilligten Mittel und Förderung von Bahnunternehmungen.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Henzen, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Henzen: Der Provinzialauschuß hat dem Provinziallandtage alljährlich eine Uebersicht über die Verwendung der Mittel zu geben, welche für die Förderung des Kleinbahnwesens bewilligt worden sind. Diese Uebersicht ist Ihnen in diesem Jahre in Nr. 15 der Drucksachen mitgeteilt. Veränderungen gegen die Vorjahre sind nicht zu verzeichnen. Im letzten Jahre, ebenso wie im vorletzten Jahre, sind keine Darlehen für Kleinbahnzwecke bewilligt worden.

Es steht noch ein Betrag von 1 312 051 Mark zur Verfügung. Dieser Betrag wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch für das nächste Jahr ausreichen, da während des Krieges und auch in der ersten Zeit nach dem Friedensschluß wohl Anträge nicht gestellt werden. Sollten wider Erwarten dennoch Mittel über die vorhandenen Fonds hinaus beansprucht werden, so wird der Provinzialausschuß in der Lage sein, sie vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Provinziallandtag zu bewilligen.

Namens der III. Fachkommission beantrage ich, die Vorlage durch Kenntnisaufnahme für erledigt zu erklären.

Vorsitzender Spiritus: Ich stelle fest, daß Sie dem zustimmen.

Wir kommen zu Nr. 17:

Antrag der III. Fachkommission zum Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die im Jahre 1917 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau aus Fonds A und B, dem Fonds von 100 000 Mark sowie aus den weiteren Dotationsrenten.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Bessenich, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Bessenich: Die III. Fachkommission schlägt vor, den Bericht Drucksache 16 zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender Spiritus: Sie haben den Antrag gehört. Bedenken bestehen nicht. Dem Antrage wird entsprochen.

Nr. 18:

Antrag der III. Fachkommission zu dem Antrage des Provinzialausschusses, betreffend das Gesuch des Kreistages des Kreises Gummersbach um Weitergewährung und Erhöhung des zum Bau der Kleinbahn Vielstein-Waldbröl bewilligten Darlehns.

Der Berichterstatter Herr Abgeordneter Freiherr von Hammerstein hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr von Hammerstein: Für den Bau der Kleinbahn Vielstein-Waldbröl hat der Kreis Gummersbach im Jahre 1911 nach Maßgabe des damals aufgestellten Kostenschlages insgesamt ein Darlehn aus Staats- und Provinzialmitteln von 2 160 000 Mark erhalten. Aus Provinzialmitteln (Kleinbahnfonds) ist davon ein Drittel mit 720 000 Mark zu den üblichen Bedingungen des Kleinbahnfonds (1½% Zinsen mit ½% Zinszuschuß) zunächst auf 10 Jahre gewährt worden. Ein weiteres Drittel von 720 000 Mark ist durch Beschluß des Provinziallandtages vom 10. März 1911 zum Zinssatz von 2% auf zunächst 5 Jahre unkündbar gegeben worden.

Der Ausbau der Kleinbahn hat sich durch Ausbruch des Krieges verzögert und auch verteuert. Die Hauptstrecke wurde erst im Juli 1915 fertiggestellt und der Betrieb im Oktober 1915 eröffnet.

Während die Baukosten ursprünglich zu 2 160 000 Mark veranschlagt waren, sind dem Kreise bisher bereits tatsächlich rund 2 333 000 Mark an Ausgaben entstanden. Eine zum Teil streitige Restforderung der Baufirma von rund 106 000 Mark ist noch nicht beglichen; eine weitere Nachforderung für Mehrleistungen ist in Aussicht gestellt. Soweit über diese Forderung eine Einigung nicht zu erzielen ist, soll sie vom Kreise der schiedsrichterlichen Entscheidung unterbreitet werden.

Die Gesamtüberschreitung des Anschlages ist schätzungsweise auf 360 000 Mark anzunehmen. Dieser Betrag ist als Höchstbetrag anzusehen und soll nur in dem Umfange der nach Abschluß des schiedsrichterlichen Verfahrens sich ergebenden Baukostensumme in Anspruch genommen werden. Von

dieser Gesamtsumme sollen wieder die Provinz zwei Drittel und der Staat ein Drittel zu gleichen Bedingungen übernehmen.

Der Provinzialauschuß schlägt vor:

Dem Kreise Gummersbach zur Deckung der beim Bau der Kleinbahn Bielstein—Waldbrül entstandenen Mehrkosten als Zusatzdarlehen zu bewilligen:

- a) ein Drittel der erforderlichen Mehrkostensumme bis zum Höchstbetrage von 120 000 Mark aus dem Kleinbahnfonds als Darlehen zu dem üblichen d. i. dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung gültigen Zinsfuße mit  $\frac{1}{2}$  v. H. Zinszuschuß, zunächst auf die Dauer des Hauptdarlehens (720 000 Mark) und gegen 1 v. H. jährliche Tilgung mit der Maßgabe, daß die Tilgung in den ersten 5 Jahren (nach der Abhebung des Hauptdarlehens) ganz unterbleibt und in den nächstfolgenden 5 Jahren bis auf  $\frac{1}{2}$  v. H. oder mindestens  $\frac{3}{4}$  v. H. ermäßigt wird,
- b) ein zweites Drittel der auf höchstens 360 000 Mark geschätzten Mehrkostensumme bis zum Betrage von 120 000 Mark zu 2 v. H. Zinsen auf 10 Jahre unkündbar und unter den zu Ia beantragten Tilgungsbedingungen sowie unter der Voraussetzung, daß der Staat dem Kreise ein Zusatzdarlehen in gleichem Betrage (letztes Drittel der erforderlichen Mehrkostensumme) und unter denselben Bedingungen wie das staatliche Hauptdarlehen gewährt.

Ferner bittet der Kreis um Verlängerung der bisherigen Frist bei dem zweiten Drittel des Darlehens. Die fünfjährige Frist, die für das zweite Hauptdarlehen von 720 000 Mark zu 2 % Zinsen bewilligt war, läuft nur noch bis zum 1. April 1918.

Die Kleinbahn ist erst Mitte Oktober 1915 in Betrieb genommen worden. Nach den beiden vorliegenden Betriebsrechnungen für 1915 und 1916 sind nicht einmal die Betriebsausgaben durch die Einnahmen voll gedeckt worden. Es haben hierzu vielmehr noch Zuschüsse, und zwar 1915 über 3000 Mark und 1916 über 7000 Mark, geleistet werden müssen. Eine Verzinsung des Anlagekapitals ist demnach bis Ende 1916 noch nicht erzielt worden.

Hiernach kann die Weiterbewilligung des Darlehens zu dem früheren Zinssatz von 2 % und zu den früher festgesetzten Tilgungsbedingungen befürwortet werden.

Der Provinzialauschuß hat demgemäß vorgeschlagen:

„Dem Kreise Gummersbach das für dieselbe Kleinbahn vom 51. Provinziallandtag am 10. März 1911 zunächst auf 5 Jahre unkündbar bewilligte Darlehen von 720 000 Mark zu 2 % Zinsen unter den vorstehenden Tilgungsbedingungen über den 1. April 1918 hinaus weiterhin auf 10 Jahre unkündbar zu belassen.“

Der Provinzialauschuß macht diesen Vorschlag in der Annahme, daß der Staat das Darlehen unter denselben Bedingungen gewähren wird.

Die III. Fachkommission bittet um unveränderte Annahme des Vorschlages des Provinzialauschusses.

Vorsitzender Spiritus: Wird das Wort gewünscht?

Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß Sie dem Vorschlage der Fachkommission beigetreten sind.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung lautet:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Beteiligung des Provinzialverbandes an der zu gründenden „Rheinischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H.“.



Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Johansen, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Johansen: Meine Herren! Wie wohl allgemein bekannt ist, hat der Staat im Wohnungsgesetz einen Betrag von 20 Millionen Mark für die wirtschaftliche Sicherung und Fortentwicklung der gemeinnützigen Bautätigkeit bereitgestellt. Von dieser Summe sollen 2 Millionen in die Rheinprovinz geleitet werden, falls dort weitere 4 Millionen aufgebracht werden, um mit dem alsdann 6 Millionen betragenden Kapital eine gemeinnützige Gesellschaft zu gründen, welche für den Rahmen der Provinz die Erfüllung der Aufgaben, für welche die Staatsmittel bereitgestellt sind, übernimmt.

Dieser Gesellschaft, welche den Namen „Rheinische Wohnungsfürsorge G. m. b. H.“ erhalten soll, will die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz mit 1 Million, die Siedelungsgesellschaft Rheinisches Heim mit 250 000 Mark beitreten, für den Provinzialverband wird durch den Provinzialausschuß eine Beteiligung mit 1 Million Mark beantragt. Der Rest von 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Millionen soll durch andere Interessenten, die Industrie, Städte, Gemeinden, Gemeinnützige Bauvereine usw. aufgebracht werden.

Grundsätzlich war Ihre I. Sachkommission nach eingehender Prüfung der Sachlage einstimmig der Ansicht, daß die Beteiligung der Provinz an der zu gründenden Gesellschaft mit dem vorgeschlagenen Kapital zu billigen sei. Große Bedenken ergaben sich aber bei der Abgrenzung der Geschäfte, welche die neue Gesellschaft betreiben soll.

Um ihre Aufgabe zu erfüllen, soll die Gesellschaft sich mit folgenden Geschäften befassen:

1. Sie soll das gemeinnützige Bauen fördern durch Kapitalbeteiligung, Kreditbeschaffung und Beratung, und durch Vermittlung von Baustoffen für fremde Rechnung.
2. Sie soll die staatlichen und Reichs-Instanzen unterstützen durch ihr sachverständiges Gutachten bei der Verteilung der Geldmittel und der Baustoffe.

In diesem Umfange fand die beabsichtigte Tätigkeit der Gesellschaft die Zustimmung der ganzen Kommission. Andererseits war ebenso die ganze Kommission sich darin einig, daß es grundsätzlich nicht die Aufgabe der zu gründenden Gesellschaft sein könne und solle, eigene wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, um Baustoffe, Hauseinrichtungsteile oder Hausrat zu beschaffen oder selber selbst zu fabrizieren, Häuser zu bauen und Grundstücke zu erwerben. Es soll der Privatinitiative, den für die Lösung dieser rein wirtschaftlichen Aufgaben berufenen Faktoren der Industrie und des Handels durch die neue Gesellschaft kein Abbruch getan werden. Da jedoch im voraus nicht alle möglichen Fälle übersehen werden können, so wurde, allerdings nur mit äußerst knapper Majorität beschlossen, daß eigene wirtschaftliche Unternehmungen im Falle des Zwanges zulässig sein sollten. Ich glaube aber nicht über den Rahmen der Pflichten des Berichterstatters hinauszugehen, wenn ich als Wunsch der I. Sachkommission ausspreche, daß dieser Fall des Zwanges möglichst nicht eintritt.

Da es nun Aufgabe des Provinzialausschusses sein wird, bei den weiteren Gründungsverhandlungen in dieser Beziehung das Erforderliche zu veranlassen — wir im Provinziallandtag können die genauen Vorschriften nicht selbst treffen — so darf ich im Namen der I. Sachkommission das hohe Haus bitten, nachstehenden Beschluß zu fassen:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Provinzialausschusses mit folgendem Zusatz annehmen: Der Provinzialausschuß wird ersucht, dahin zu wirken, daß die zu errichtende Gesellschaft nicht ohne Zwang sich in eigene wirtschaftliche Unternehmungen einläßt und nicht selbständig Bauten ausführt und Grundstücke erwirbt.“

Vorsitzender Spiritus: Ich stelle die Vorlage zur Verhandlung.

Das Wort wird nicht gewünscht. Ich schließe die Verhandlung. Ich darf ohne weitere Abstimmung feststellen, daß Sie die Vorlage, wie sie Ihnen von der I. Fachkommission unterbreitet worden ist, angenommen haben.

Damit sind wir am Schlusse der Tagesordnung.

Meine Herren! Es handelt sich nunmehr noch um die Frage, wann Sie morgen die Schlußsitzung beginnen wollen, und welche Gegenstände noch zur Verhandlung stehen werden. Was das letztere betrifft, so ist es nicht viel. Wir werden die Sachen wahrscheinlich in ziemlich kurzer Zeit erledigen können:

Eingänge.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beteiligung der Provinz an der Erhöhung des Stammkapitals der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Antrag des Vereins zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet um Unterstützung.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz  
und

Nachtrag zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz.

Antrag der Wahlprüfungskommission zu den Ersatzwahlen für den Provinziallandtag in den Kreisen Köln-Stadt, Ottweiler und Essen-Land.

Anträge auf Entlastung der Rechnungen und Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen.

Meine Herren! Es ist der Wunsch, die Sitzung möglichst früh beginnen zu lassen, damit diejenigen Herren, die eine weite Reise machen müssen, um in ihre engere Heimat zu kommen, so zeitig hier abfahren können, daß ihnen dies gelingt. In den letzten Jahren haben wir die Schlußsitzung immer vormittags um zehn Uhr begonnen. Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, dies morgen auch so zu machen. (Rufe:  $\frac{1}{2}$  10 Uhr! Rufe: 9 Uhr! Rufe: 10 Uhr!)

Wir können darüber abstimmen. Ich bitte also diejenigen Herren, die um  $\frac{1}{2}$  10 Uhr beginnen wollen, die Hand zu erheben. (Geschlacht.) Das scheint die Mehrheit zu sein. (Widerspruch. — Rufe: Gegenprobe!) Machen wir die Gegenprobe. Ich bitte diejenigen Herren, die um 10 Uhr beginnen wollen, die Hand zu erheben. (Geschlacht.) Das ist sehr schwer zu entscheiden. (Rufe: Hammelsprung!) Meine Herren, wir wollen doch keinen Hammelsprung machen.

Abgeordneter Graf zu Hoensbroech: Ich schlage vor, um  $9\frac{3}{4}$  Uhr zu beginnen. (Allgemeine Zustimmung.)

Vorsitzender Spiritus: Also um  $9\frac{3}{4}$  Uhr. Ich darf feststellen, daß Sie um  $9\frac{3}{4}$  Uhr beginnen wollen, und schließe die Sitzung.

(Schluß 1 Uhr 40 Minuten.)